

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 38  
vom 28. Jänner 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Zu Punkt 2: vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Sektionschef Dr. A l t e r;  
vom Bundesministerium für Heereswesen: Sektionschef M ü l l e r und Oberst K ö n i g.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 15.00 – 19.45

*Reinschrift (7 Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, einfaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.*

I n h a l t:

1. Unterbringung der Arbeiterkammer.
2. Staatliche Beihilfe für den Hotelbesitzer Jung in Salzburg zur Wiedergutmachung des durch die Plünderung des Hotels im Sommer 1918 erlittenen Schadens.
3. Berufung des Gouverneurs der österr.-ung. Bank Dr. Alexander Spitzmüller in die Ersparungskommission.
4. Argentinisch-österreichisches Hilfswerk.
5. Ernennung eines österreichischen Mitgliedes des belgisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes.
6. Gesetzesbeschluß des Gemeinderates als Landtages in Wien, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien.

7. Beschluß des steiermärkischen Landtages, betreffend die Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920.

8. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Erhöhung der Strafsätze in der Gemeindeordnung.

9. Nachtragsübereinkommen zum Warenaustauschvertrag mit Polen.

10. Gesetzentwurf über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte.

11. Erhöhung des Staatszuschusses zum Rotationsdruckpapierpreise.

12. Änderung der Amtstitel der Forstschutzbeamten.

13. Wirtschaftskommission zur Bekämpfung der Teuerung.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 5, Bundesminister für Äußeres Zl. 2.990, Ministerratsantrag (1 Seite): Ernennung eines österreichischen Mitgliedes des gemäß Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye zu errichtenden belgisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes

Beilage zu Punkt 6, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 21.017, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Wiener Gesetz vom 14. Jänner 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 7.961, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 16. Juli 1920, betreffend die Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920 (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 102.911, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 10. Dezember 1920, betreffend die Erhöhung der Strafsätze in der Gemeindeordnung

Beilage zu Punkt 9, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Abschluss eines Nachtragsübereinkommens zum Warenaustauschvertrag vom 17. März 1920 zwischen Österreich und Polen

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (6 ½ Seiten): Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte; Bundesgesetz über eine Erhöhung für gewerbliche Schutzrechte (6 Seiten); Erläuternde Bemerkungen (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Erhöhung des Staatszuschusses zum Rotationspapierpreise

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 722  
Ministerratsvortrag (2 Seiten): Titelforderungen der Forstschutzbeamten

Weiters liegt bei:

[Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Amtsvermerk zum geheimen Antrag zum  
Ministerratsprotokoll vom 28. Jänner 1921, Nr. 38 betreffend Unterstützung für Herrn  
Direktor Zweifel (1 ½ Seiten)

## 1.

### *Unterbringung der Arbeiterkammer.*

B.-M. H e i n l berichtet über die Frage der Unterbringung der Arbeiterkammer und gelangt zu dem Antrage, durch Verlegung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in das ehemalige Korpskommandogebäude in der Universitätsstraße die jetzt von dem genannten Bundesministerium benützten Gebäude I., Liebiggasse Nr. 5 und I., Ebendorferstraße Nr. 7, frei zu machen und in dem ersteren Gebäude die jetzt im Korpskommandogebäude befindlichen Amts- und Kommandostellen, insbesondere das Landesbefehlshaberamt, das Brigadekommando und die Heeresverwaltungsstelle unterzubringen, das Gebäude in der Ebendorferstraße aber für die Arbeiterkammer zu widmen. Diese Lösung biete auch noch den Vorteil, daß die gegenwärtig in der Tannengasse untergebrachte Forst- und Domänendirektion im Gebäude des Bundesministeriums mit Platz fände.

B.-M. H a u e i s erhebt gegen diesen Antrag aus Zweckmäßigkeitgründen Einsprache.

Oberst K ö n i g und Sektionschef Dr. A l t e r erörtern die Schwierigkeiten einer Übersiedlung sowie die Kostenfrage; beide Referenten erklären aber, daß die für den Tausch in Betracht kommenden Gebäude für die ihnen künftig zugedachten Zwecke räumlich ausreichen. Sektionschef Dr. A l t e r erwähnt insbesondere noch, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft infolge der Weitläufigkeit des Korpskommandogebäudes eine Vermehrung des Hauspersonales vornehmen und erhöhte Auslagen für Beheizung und Beleuchtung tragen müßte.

B.-M. Dr. R e s c h und B.-M. H e i n l heben ausdrücklich hervor, daß für die Kosten der Übersiedlung und der erforderlichen Adaptierungen die Arbeiterkammer aufzukommen haben werde.

Trotz eingehender Erörterung der vorgebrachten Bedenken, an der sich außer den Genannten auch B.-M. Dr. G l a n z und der V o r s i t z e n d e beteiligen, erklärt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, seinen Einspruch aufrecht erhalten zu müssen.

Der V o r s i t z e n d e betont, daß den Vertretern der Arbeiterschaft die Entscheidung für den heutigen Tag versprochen worden sei. Eine weitere Vertagung sei also ausgeschlossen; er sehe sich deshalb genötigt, der Geschäftsordnung gemäß selbst die Entscheidung zu treffen. Der Vorsitzende spricht sohin aus, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in das Korpskommandogebäude verlegt, das Gebäude Ebendorferstraße Nr. 7 der Arbeiterkammer zur Verfügung gestellt und jenes Liebigstraße Nr. 5 den bisher im Korpskommandogebäude untergebrachten stabilen militärischen Stellen zugewiesen werde.

Die Kosten der Übersiedlung und der nötigen Adaptierungen fallen der Arbeiterkammer zur Last. Mit der Durchführung der Übersiedlung wird das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut, welches auch die Kostenfrage mit der Arbeiterkammer zu bereinigen haben wird. Die Übersiedlung ist, beginnend mit dem Gebäude in der Ebendorferstraße, derart zu bewerkstelligen, daß die davon betroffenen Ämter und Behörden die geringstmögliche Störung im Amtsbetriebe erleiden.

## 2.

### *Staatliche Beihilfe für den Hotelbesitzer Jung in Salzburg zur Wiedergutmachung des durch die Plünderung des Hotels im Sommer 1918 erlittenen Schadens.*

B.-M. Dr. G r i m m erinnert daran, daß der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 23. April v. J. in Würdigung der besonderen Umstände des Falles beschlossen habe, dem Besitzer des Hotels de l'Europe in Salzburg, Georg Jung, unter der Bedingung der sofortigen Wiederinstandsetzung des anlässlich der im Sommer 1918 in Salzburg vorgefallenen Unruhen schwer beschädigten Hotels ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von insgesamt 1,400.000 Kronen, rückzahlbar in 50 Jahresraten zu gewähren. Der Genannte sei nun in einem von der Stadtgemeinde Salzburg unterstützten Gesuche unter Berufung auf die seither eingetretenen weiteren Preissteigerungen neuerdings um ein Darlehen von 2½ Millionen Kronen eingeschritten, wovon 1,500.000 Kronen zur Behebung der noch bestehenden Schäden und 1 Million Kronen als Betriebskapital Verwendung finden sollen. Redner verweist darauf, daß der Fortbetrieb des Hotels vom Standpunkte des gerade in Salzburg eine große Rolle spielenden Fremdenverkehrs dringend geboten erscheine und das Vorhandensein entsprechender Unterkunftsmöglichkeiten für die in Aussicht genommene Wiederholung der Salzburger Festspiele von besonderer Wichtigkeit sei.

Nachdem auch B.-M. H e i n l das Ansuchen wärmstens unterstützt hatte, beschließt der Ministerrat nach dem Antrage des B.-M. Dr. G r i m m, dem Hotelbesitzer Jung ein weiteres unverzinsliches Darlehen in der Höhe von 1,500.000 Kronen zur Deckung der restlichen



Schäden und ein mit 6½ Prozent verzinsliches Betriebsdarlehen von 1 Million Kronen unter den gleichen Rückzahlungsbedingungen zu gewähren, wie sie beim ersten Darlehen festgesetzt worden sind.

3.

*Berufung des Gouverneurs der österreichisch-ungarischen Bank Dr. Alexander Spitzmüller in die Ersparungskommission.*

Über eine Anregung des B.-M. Dr. G r i m m beschließt der Ministerrat, vorbehaltlich einer vorherigen Rücksprache mit dem Präsidenten der Ersparungskommission für das Bundesbudget, dem Bundespräsidenten die Berufung des Gouverneurs der österreichisch-ungarischen Bank Minister a. D. Dr. Alexander Spitzmüller zum Mitgliede der Ersparungskommission in Vorschlag zu bringen.

4.

*Argentinisch-österreichisches Hilfswerk.*

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r berichtet, daß das Bundesministerium für Äußeres gegen den in der Sitzung des Ministerrates vom 25. Jänner d. J. gefaßten Beschluß, betreffend die Stellungnahme der Regierung zum argentinisch-österreichischen Hilfswerke, Bedenken trage und eine staatliche Beitragsleistung zu den Kosten des Hilfswerkes für unerläßlich halte.

B.-M. Dr. R e s c h und B.-M. Dr. G r i m m bemerken, daß im Falle einer finanziellen Beteiligung des Staates der österreichischen Regierung auch ein entsprechender Einfluß auf die Verteilung der Liebesgaben eingeräumt werden müßte.

Nach einem Vermittlungsvorschlag des B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r beschließt der Ministerrat, die Bereitwilligkeit der Bundesregierung zur Durchführung der Verfrachtung der für das argentinisch-österreichische Wohlfahrtswerk gespendeten Waren ab Hafen bis Wien auf Kosten des Staates zu erklären, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Volksernährung, ein entscheidender Einfluß auf die Verteilung und Verwendung der Liebesgaben gewahrt wird.

5.

*Ernennung eines österreichischen Mitgliedes des belgisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes.*

Der V o r s i t z e n d e führt aus, daß nach einer dem Bundesministerium für Äußeres

zugekommenen Mitteilung der belgischen Gesandtschaft in Wien die belgische Regierung den Professor der Universität in Gent, Alberich R o l i n, zum Mitgliede des gemäß Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye zu errichtenden belgisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes ernannt habe und nunmehr der Namhaftmachung des österreichischen Mitgliedes entgegenstehe. Nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz werde der Professor der Rechte an der Universität Wien, Hofrat Dr. Josef S c h e y als österreichisches Mitglied des belgisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes vorgeschlagen. Überdies erbitte das Bundesministerium für Äußeres die Ermächtigung, ohne weitere Befassung des Ministerrates einverständlich mit der königl. belgischen Regierung eine geeignete Persönlichkeit zum Präsidenten dieses Schiedsgerichtshofes auszuwählen.

B.-M. Dr. G r i m m erachtet die Berufung eines Praktikers in den Schiedsgerichtshof als zweckmäßiger und macht dafür den Direktor der österreichischen Kreditanstalt Dr. Paul H a m m e r s c h l a g namhaft, der bereits dem französisch-österreichischen und dem englisch-österreichischen Schiedsgerichte angehöre und dort die Vertretung auf eigene Kosten besorge.

Der Ministerrat beschließt, zum Mitgliede des belgisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes den Direktor Dr. Paul H a m m e r s c h l a g zu bestellen und erst für den Fall, daß der Genannte nicht imstande sein sollte, diese weitere Funktion zu übernehmen, die Berufung des Universitätsprofessors Hofrat Dr. S c h e y in Aussicht zu nehmen. Bezüglich der Auswahl des Präsidenten des Schiedsgerichtshofes erteilt der Ministerrat dem Bundesministerium für Äußeres die erbetene Ermächtigung.

## 6.

*Gesetzesbeschluß des Gemeinderates als Landtages in Wien, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien.*

Nach dem Antrag des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Gemeinderates als Landtages in Wien vom 14. Jänner l. J., betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.

## 7.

*Beschluß des steiermärkischen Landtages, betreffend die Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920.*

B.-M. Dr. G l a n z erinnert daran, daß der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 30. September 1920 einen Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 16. Juli 1920, betreffend die Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920, die Genehmigung versagt habe, weil dem Beschlusse wegen der darin vorgesehenen Differenzierung der Umlagen nach Halbjahren schwere steuertechnische Bedenken entgegenstanden.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich aus einer Abänderung der vom Landtage beschlossenen Einhebungstermine ergeben müßten, habe sich darauf der steirische Landesrat an die Finanzlandesdirektion gewendet, die dem Landesrate spontan erklärte, in Würdigung der vorgebrachten Gründe für das Jahr 1920 die steuertechnischen Bedenken ausnahmsweise hintanzuhalten und keinen Einwand gegen die Umlagendifferenzierung nach Halbjahren zu erheben. Der Landesrat habe nun mit Rücksicht auf diese Äußerung der Finanzlandesdirektion neuerlich um Genehmigung des Landtagsbeschlusses gebeten.

Da die Steuerämter die durch die Differenzierung nach Halbjahren verdoppelte Arbeit tatsächlich bereits ganz oder teilweise geleistet haben, erübrige nach der Äußerung des Bundesministeriums für Finanzen nichts anderes, als den Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 16. Juli 1920 zu genehmigen. Das Bundesministerium für Finanzen behalte sich jedoch vor, das eigenmächtige Vorgehen der Finanzlandesdirektion in Graz entsprechend zu rügen.

Die nach dem Beschlusse zur Einhebung gelangenden Prozentsätze zu den direkten Steuern bieten zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

Nach dem Antrage des sprechenden Ministers erteilt der Ministerrat dem Beschlusse des steiermärkischen Landtages vom 16. Juli 1920, betreffend die Einhebung der Landesumlagen, die nachträgliche Genehmigung.

## 8.

### *Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Erhöhung der Strafsätze in der Gemeindeordnung.*

B.-M. Dr. G l a n z erbittet und erhält die Genehmigung, von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 10. Dezember 1920, betreffend die Erhöhung der Strafsätze in der Gemeindeordnung, abzusehen und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.

## 9.

### *Nachtragsübereinkommen zum Warenaustauschvertrag mit Polen.*

B.-M. H e i n l berichtet, daß auf Grund seinerzeitiger Ermächtigung durch den Ministerrat in Warschau Verhandlungen über den Abschluß eines Nachtragsübereinkommens zum Warenaustauschvertrag zwischen Österreich und Polen vom 17. März 1920 stattgefunden haben, welche am 8. Jänner d. J. zur Unterzeichnung eines neuen Abkommens führten.

Redner erörtert die wesentlichsten Punkte der getroffenen Vereinbarungen und erbittet deren Genehmigung durch den Ministerrat.

Der sprechende Minister hebt in diesem Zusammenhange hervor, daß sich die Verhandlungen aus dem Grunde besonders schwierig gestalteten, weil von Seite des Eisenbahnressorts ohne Vorwissen des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe mit der polnischen Eisenbahnverwaltung selbständig ein Vertrag über die Durchführung von Lokomotivreparaturen abgeschlossen und dadurch ein besonders wichtiges Kompensationsobjekt aus der Hand gegeben worden war. Redner erbitte die Vorsorge, daß in künftigen Fällen ein derartiges einseitiges Vorgehen eines einzelnen Ressorts vermieden bleibe.

B.-M. Dr. P a l t a u f vermißt nähere Bestimmungen darüber, auf welchem Wege die in Punkt VI des Schlußprotokolles vorgesehene Schadenersatzpflicht des Ausfuhrstaates für die unbefugte Verhinderung einer durch den Vertrag gedeckten Warenausfuhr ausgetragen werden soll. Das Justizressort würde es nicht als zweckmäßig ansehen, dem Lieferungsempfänger ein gerichtliches Klagerecht gegen den Staat offen zu halten, sondern eher empfehlen, die Schlichtung durch ein Schiedsgericht vorzusehen.

Nach einer kurzen Debatte genehmigt der Ministerrat das Nachtragsübereinkommen mit der Maßgabe, daß die Frage der Einsetzung eines Schiedsgerichtes für den in Punkt VI des Schlußprotokolles bezeichneten Fall im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und dem Bundesministerium für Justiz zu bereinigen sein wird.

## 10.

### *Geszentwurf über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte.*

B.-M. H e i n l führt aus, daß der Verwaltungsaufwand im Bereiche der Patentverwaltung infolge Erhöhung der Personalbezüge und der Ausgaben für die fachlichen Erfordernisse eine solche Steigerung erfahren habe, daß mit einer entsprechenden Erhöhung der im Patentgesetze vorgesehenen Gebühren vorgegangen werden müsse, um so den beträchtlichen Abgang decken zu können.

Redner unterbreitet dem Ministerrate den Entwurf eines Bundesgesetzes über

eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte und erbitte sich die Ermächtigung, diese Vorlage im Nationalrate einzubringen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 11.

### *Erhöhung des Staatszuschusses zum Rotationsdruckpapierpreise.*

B.-M. H e i n l erinnert daran, daß auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 18. Juni 1920 den Zeitungen ab 1. Juni 1920 bis auf weiteres zum Rotationspapierpreise ein Staatszuschuß in der Höhe von 9 Kronen per Kilogramm gewährt werde. Aus Interessentenkreisen sei nun der Wunsch laut geworden, vom 1. Jänner 1921 angefangen im Hinblick auf die wesentliche Verteuerung des Papiere eine Erhöhung dieses Beitrages von 9 auf 11 Kronen per Kilogramm eintreten zu lassen. Der Papierfabriksverband wolle auch seinerseits wie bisher einen Zuschuß von 4 Kronen 50 Heller per Kilogramm gewähren, mache diese Leistung in Hinkunft jedoch von einer Einschränkung der für die inländischen Zeitungen zu liefernden Papiermengen um mindestens 20 Waggons abhängig. Die vorbereitenden Maßnahmen für die entsprechende Reduktion der Inlandslieferungen seien bereits eingeleitet. Selbstverständlich hätte dann ebenso auch die Regierung den Staatszuschuß nur für die reduzierte Menge zu tragen, sodaß die bisher von der Regierung jeweils vorschußweise pro Monat geleistete Zahlung von 9,900.000 Kronen voraussichtlich nicht wesentlich überschritten würde. Es müsse übrigens in dieser Richtung bemerkt werden, daß die zur Wiedereinbringung des Staatszuschusses zum Rotationspapierpreise bestimmte Exportabgabe so reichliche Erträge abwerfe, daß darin auch ein von 9 auf 11 Kronen per Kilogramm erhöhter Staatszuschuß die volle Bedeckung umsomehr fände, als durch die Einschränkung der Inlandslieferungen um monatlich 20 Waggons die für den Export verfügbare Papiermenge und dadurch auch die Eingänge an Exportabgabe eine über die Steigerung des Staatszuschusses hinausgehende Erhöhung erfahren. Ziffermäßig belaufe sich der Reinertrag der Exportabgabe des Jahres 1920 seit ihrer Einführung vom 10. Mai 1920 ab auf 124,247.287 Kronen, wogegen an Vorschüssen auf den Staatsbeitrag zum Rotationspapierpreise für das ganze Jahr 1920 insgesamt 84,370.000 Kronen flüssig gemacht worden seien. Der sich demnach aus der Exportabgabe ergebende Überschuß von zirka 40 Millionen Kronen erfahre durch den ab Mai 1920 mit monatlich etwa 1 Million Kronen noch flüssig zu machenden Staatszuschuß zum Flachpapierpreise für die politischen Zeitungen und die Fachpresse allerdings eine Verringerung, die aber in diesem Zusammenhang kaum eine ausschlaggebende Rolle spielen könne.

Im Hinblick auf diese Umstände sei Redner der Ansicht, daß der im Kabinettsratsbeschlusse vom 16. Oktober 1920 aufgestellte Grundsatz, den Abbau des Staatszuschusses einzuleiten, durch eine Erhöhung des Zuschusses von 9 auf 11 Kronen per Kilogramm Rotationspapier keine Durchbrechung erfahre.

Der sprechende Minister stelle sohin den Antrag, der Ministerrat wolle die Erhöhung des Staatszuschusses zum Rotationspapier vom 1. Jänner 1921 angefangen bis auf weiteres von 9 Kronen auf 11 Kronen per Kilogramm unter der Voraussetzung beschließen, daß die Belieferung der inländischen Zeitungen mit Papier eine Kürzung um monatlich mindestens 20 Waggons erfahre.

B.-M. Dr. G r i m m gibt zu, daß für die Regierung eine gewisse Zwangslage vorliege, welche ein Entgegenkommen rechtfertigen würde. Redner müsse aber darauf beharren, daß der vom Kabinettsrate bereits beschlossene Abbau der Staatszuschüsse ehestens durchgeführt werde und die Staatszuschüsse nicht, wie nach dem Antrag geschlossen werden könnte, für unbestimmte Zeit aufrecht bleiben. In der Gewährung der Zuschüsse dürfe vielmehr keinesfalls über den Monat März als äußersten Endtermin hinausgegangen werden. Die Presse wäre daher schon jetzt ausdrücklich auf den unmittelbar bevorstehenden Abbau der Staatsbeiträge zum Rotationsdruckpapierpreis aufmerksam zu machen.

B.-M. Dr. P a l t a u f lenkt die Aufmerksamkeit auf den Umstand, daß die offiziellen Papierpreise viel zu hoch angesetzt seien; der Grund liege darin, daß sie unter der Annahme der Kohlenfeuerung in den Papierfabriken ermittelt wurden, wogegen in Wirklichkeit ein Großteil der Papierindustrie ausschließlich oder doch wenigstens vorwiegend mit Wasserkraft arbeite. Redner erachte daher eine Überprüfung der jetzt geltenden Papierpreise als dringend notwendig.

B.-M. H e i n l führt dieses Mißverhältnis der Preise auf die zentrale Bewirtschaftung zurück und erklärt sich bereit, jene Papierfabriken, die nicht mit Kohle, sondern mit Wasserkraft arbeiten, einer Revision hinsichtlich der Produktionsbedingungen zu unterziehen.

Der Ministerrat beschließt, für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März l. J. die Staatszuschüsse zum Rotationsdruckpapierpreise in der Höhe von 11 Kronen per Kilogramm zu gewähren, ladet aber das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ein, sofort die Maßnahmen für den Abbau der Zuschüsse vorzubereiten und hievon auch die Presse zu verständigen. Weiters wird der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ersucht, die Grundlagen der Preisbildung bei Papier einer Überprüfung zu unterziehen und über das Ergebnis dem Ministerrat zu berichten.

## 12.

*Änderung der Amtstitel der Forstschutzbeamten.*

B.-M. H a u e i s berichtet, daß der deutschösterreichische Försterverein anknüpfend an die im Laufe des Monates Dezember v. J. im Bundesministerium für Finanzen stattgefundenen Verhandlungen wegen Angleichung der Gruppen D und E der Staatsbeamten an die Beförderungsverhältnisse der Postsparkassenbeamten um die Änderung der Amtstitel der Forstschutzbeamten eingeschritten sei. Der sprechende Minister bringt die vom Försterverein vorgeschlagenen neuen Amtsbezeichnungen zur Verlesung und macht bezüglich des für die VIII. und VII. Rangsklasse verlangten Titels „Staatsoberförster“ darauf aufmerksam, daß die Vertretung der staatlichen Forsttechniker diesen Titel dem höheren Forstschutzdienst vorbehalten zu sehen wünsche.

Nach kurzer Debatte, an der sich die B.-M. Dr. G r i m m und Dr. G r ü n b e r g e r beteiligen, genehmigt der Ministerrat für die Forstschutzbeamten der Staatsforstverwaltung folgende Titel:

- Für die Beamten ohne Rang: Staatsforstgehilfe;
- „ „ XI. Rangsklasse: Staatsforstadjunkt;
- „ „ X. „ : Staatsförster II. Klasse;
- „ „ IX. „ : Staatsförster I. Klasse;
- „ „ VIII. „ : Oberstaatsförster.

Falls den Forstschutzbeamten später auch die VII. Rangsklasse erreichbar werden sollte, wird für die VIII. Rangsklasse der Titel „Oberstaatsförster II. Klasse“ und für die VII. Rangsklasse der Titel „Oberstaatsförster I. Klasse“ einzuführen sein.

## 13.

*Wirtschaftskommission zur Bekämpfung der Teuerung.*

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r und B.-M. H e i n l sowie der V o r s i t z e n d e unterbreiten dem Ministerrate gemäß dem Beschlusse vom 24. d. M. Vorschläge hinsichtlich der für die Berufung in die Wirtschaftskommission zur Bekämpfung der Teuerung in Aussicht zu nehmenden Persönlichkeiten; der Vorsitzende bemerkt dazu, daß die sozialdemokratische Partei die noch ausständige Nominierung von Mitgliedern und Ersatzmännern in allernächster Zeit vornehmen werde.

Der Ministerrat stimmt den Vorschlägen grundsätzlich zu, nimmt jedoch in Aussicht, über die vorliegenden Listen noch mit den politischen Parteien in Fühlung zu treten. Dabei wird jedoch im Auge zu behalten sein, daß die Einsetzung der Kommission noch vor dem 1.

Februar d. J. erfolgen könne.

Auf Antrag des B.-M. Dr. Grünberger beschließt der Ministerrat weiters, der Wirtschaftskommission außer den Vertretern der Interessentengruppen Fachleute beizuziehen, als welche der Präsident der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle Dr. Kurt Schechner und der Sekretär des Hauptverbandes der Industrie Dr. Gustav Weiß-Wellenstein in Aussicht genommen werden.

Endlich beschließt der Ministerrat in Ergänzung beziehungsweise Abänderung des vorerwähnten Beschlusses, zur zuständigen Mitwirkung bei der Führung der Bureaugeschäfte der Wirtschaftskommission auch das Bundesministerium für Finanzen zu berufen und der Kommission die Möglichkeit einzuräumen, zu ihrem Vorsitzenden auch eine Persönlichkeit außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder zu wählen.



G e h e i m e r   A n h a n g  
zum Ministerratsprotokoll vom 28. Jänner 1921, Nr. 38.

Bundesminister Dr. P a l t a u f teilt mit, daß der Schweizer Gesandte Dr. B o u r c a r t in nichtoffizieller Weise gelegentlich einer Vorsprache beim Bundeskanzler auf die gegen den Fabrikdirektor Z w e i f e l Zweifel in Neunkirchen vorgefallenen Gewalttätigkeiten zurückgekommen sei und erwähnt habe, daß der Genannte infolge der Haltung der österreichischen Arbeiterschaft keinen Posten finden könne. Man frage sich in der Schweiz, ob nicht in diesem Falle, da die öffentlichen Gewalten bekanntermaßen versagt hätten, seitens der österreichischen Regierung eine Unterstützung des Genannten ins Auge gefaßt werden könnte. Die österreichischen Gerichtsbehörden hätten Direktor Z w e i f e l mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen, doch sei es wohl ausgeschlossen, von den schuldtragenden Arbeitern einen Ersatz der erlittenen Schäden zu erlangen. Redner stellt fest, daß eine Verpflichtung des Staates zu irgendwelchen Ersatzleistungen vorliegendenfalls wohl nicht bestehe, daß aber ein besonderes Entgegenkommen gegenüber der Schweiz zweifellos am Platze wäre, und daß mit einem solchen Schritt nicht zugewartet werden sollte, bis etwa die Regierung der Eidgenossenschaft amtlich einschreitet.

Nachdem auch der V o r s i t z e n d e im gleichen Sinne zum Gegenstande gesprochen und der Bundesminister für Finanzen im Hinblick auf die politische Tragweite des Falles seine Zustimmung erteilt hatte, beschließt der Ministerrat, den Betrag von 100.000 K für den gedachten Zweck zu widmen.

[MRP 38, 28. Jänner 1921, Stenogramm Groß]

1.

Mayr: Ich habe dem Ackerbauminister und Vertretern der Arbeiter erklärt, daß heute die Entscheidung fallen wird.

Haueis: Einen Tag verschlägt es doch nicht, fragen wir die Referenten.

[Fortsetzung siehe unten, Punkt 21]

2.

//[Am Rand]: Nachträgliche dekretmäßige Anerkennung von Verdiensten während des Krieges.//

Mayr: Der Vorstand der Auszeichnungsgruppe Oberst Hiller hat [es] angeregt. Grundsätzlich hätte ich nichts dagegen, die Angelegenheit scheint mir [aber] nicht sehr spruchreif. Ich weiß auch nicht, wie diese Auszeichnungsgruppe ausschaut, ob sie sich nicht [eine] neue Arbeit sucht als Existenzberechtigung. Dann kommt mir vor, daß eine Gruppe im Heerwesen nur für Militärs Anträge stellt. Sie wollen [...] auch nicht zivile Verdienste nachtragen.

Ich wäre dafür, daß wir darüber erst nähere Studien anstellen. Es kommt vom [Ministerium des Äußeren, dem vom Oberst Hiller keine Ruhe ge[...] wird. Ich möchte doch die Frage daran knüpfen, soll man nicht untersuchen, ob und was diese Gruppe eigentlich zu tun hat.

Glanz: Ich schließe mich dem an, was [das Ministerium des Äußeren] macht. [Ich] halte es nur [für] ganz unzulässig, daß er mich dabei ganz übergangen hat.

Mayr: Muß diese Auszeichnungsgruppe, die ganz selbständig vorzugehen scheint, nur für Heeresangehörige arbeiten und soll man zivile Verdienste ganz zurückstellen? Und was ist mit der Schaffung eines anderen Republiksorden? Ich übergebe das Schreiben ?Glanz zum studieren.

~~3.~~ 2.

//[Am Rand]: Jung in Salzburg.//

Grimm: -.

Heinl: Ich befürworte die Angelegenheit mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse in Salzburg. Ein Unterkommen, besonders zur Zeit der Festspiele, ist nicht möglich. Nachdem die Festspiele für Salzburg besonders wichtig sind, muß auch die Möglichkeit gegeben werden, daß auch Fremde hinkommen. Ich unterstütze daher das Ansuchen.

Zugestimmt.

~~4.~~ 3.

//[Am Rand]: Berufung Spitzmüller in die Ersparungskommission.//

Grimm: Aufgrund der Rücksprache mit Mayr, Seipel und Weißkirchner beantrage ich, daß als Mitglied der Ersparungskommission noch Spitzmüller bestellt wird. Er hat ein wesentliches Interesse daran und möchte seine Erfahrungen in der Kommission verwerten. Vom Standpunkt des Finanzministeriums ist es sehr zu begrüßen. Die grundsätzliche Zustimmung der Parteien liegt vor.

Mayr: Ich fürchte, es wird zu Konflikten kommen mit dem Vorsitzenden. Er und Spitzmüller harmonieren nicht. Ich habe mit Spitzmüller gesprochen und habe ihm gesagt, sein Wunsch nach Berufung in die Ersparungskommission wird vielleicht erfüllt werden können; ich machte aber aufmerksam, die Sache liege schon beim Präsidenten, es müßte ein Nachtrag gemacht werden.

Übelhör: Ist der Spitzmüller in der Kontrollkommission? Wenn der Ministerrat grundsätzlich einverstanden [ist] und Fühlung genommen [wurde] mit Beck - es würde vom Standpunkt des Finanzministeriums sehr begrüßt, wenn Spitzmüller mitwirkt.

Mayr: Der Ministerrat kann ja bedingt beschließen, Spitzmüller wird angenommen für den Fall daß nicht ein größerer Konflikt mit Beck ausbricht.

6.

//[Am Rand]: Zweifel.//

Paltauf: Der Schweizer Gesandte hat darauf hingewiesen, daß Direktor Zweig - [Zweifel] vollkommen arbeitslos ist. Er kann in Österreich keinen Posten mehr bekommen, weil die Arbeiter das verhindern. Er ist in einer sehr prekären Lage. Der Gesandte fragte, ob die Regierung nicht bereit wäre, ihm eine Unterstützung zu gewähren. Es ist wahr, daß damals die öffentliche Gewalt versagt hat und ihm den Schutz nicht angedeihen lassen konnte. Besonders wenn wir berücksichtigen, daß wir - der Schweiz für die Hilfsaktionen sehr viel zu danken ist, würde es sich empfehlen, nicht zu warten, bis die Schweiz mit

*einem direkten Ansuchen kommt. Der Gesandte hat das vorgebracht und glaubt, daß man ihm einen Betrag von mindestens 100.000 Kronen als Unterstützung zusichert. Es handelt sich besonders um eine augenblickliche Aushilfe bis er einen Posten gefunden hat.*

*Mayr: Der Schweizer Gesandte war mit dieser und anderen Forderungen bei mir und war sehr verstimmt und - [über] die Zweifel-Sache einerseits - er findet in der Schweiz wirklich keinen Posten - aber sehr verstimmt war er über eine Eingabe wegen des Finanzministeriums, weil Schweizer Ersuchen aus dem Jahr '19 und '20 nicht erledigt werden und keine Antwort darauf kommt. Es ist uns politisch nicht sehr angenehm, mit der Schweiz [einen] solchen Konflikt zu haben. Sehr verstimmt war er auch wegen des Vorgehens des Finanzministeriums in der Besteuerung von Schweizer Staatsangehörigen.*

*Glanz: Man hat von den Schweizern in Österreich, auch solchen, welche kein Geschäft betreiben, die Besteuerung des Schweizer und allen mobilen und immobilien Vermögens und auch ihres beweglichen Vermögens in der Schweiz [verlangt]. Infolgedessen sind alle wohlhabenden Schweizer zum Stichtag ausgewandert. Wir haben daraus einen sehr bedeutenden Schaden. Ich glaube, es wäre wohl gut, wenigstens in formaler Beziehung zuzukommen.*

*Mayr: Politisch wäre es sehr bedauerlich, wenn das Verhältnis zur Schweiz getrübt würde. Auch die Unterstützung würde sehr leiden.*

*Grimm: Wegen der Besteuerung finden seit drei Wochen Verhandlungen mit dem Vertreter statt.*

*Mayr: [Wichtig wären] besonders die rückständigen Ansuchen vom Jahr '19 an. Man muß wenigstens einmal antworten.*

*Wären die Herren einverstanden, daß ihm eine Art Anerkennung von 100.000 Kronen bewilligt wird?*

*Grimm: Wir haben keinen Kredit dafür. Aber wenn es politisch beruhigend wirkt, werden wir eine Post dafür finden.*

*Genehmigt.*

7.

*//[Am Rand]: Verhandlungen in Paris.//*

*Mayr: Heute mittag ist eine Nachricht aus Paris gekommen, [sie ist] nicht gerade ungünstig. Unser Gesandter berichtet, die vier Mächte sind darin einig, daß von einem Anschluß an Deutschland nicht die Rede sein darf. Bezüglich der Kredite erklärte sich England nicht interessiert an Österreich, dagegen hat der Ministerpräsident der Franzosen erklärt dem Gesandten, Österreich bekomme [einen] Kredit unter günstigen Verhältnissen. In welcher Form wurde nicht mitgeteilt, es würde darüber verhandelt. Am Schluß der Depesche heißt es, es scheine fast jeder Zweifel ausgeschlossen, daß wir schlecht abschneiden, es kommt etwas.*

*Nun bezüglich der Anschlußsache wird die Sache etwas ungemütlich. Obwohl ich heftige Vorwürfe bekommen habe, daß wir die Anschlußresolution an die Regierung dem Nationalrat übermittelt haben, scheint es doch das beste gewesen zu sein. Dinghofer sagte mir, er glaube, daß er die Abgeordneten der großdeutschen Partei im Nationalrat vor unüberlegten Schritten zurückhalten kann. Aber was darüber hinaus geschieht, auf die Aktion Sch[...] hat er keinen Einfluß.*

*Es heißt, gerade die Verbindung der Kreditfrage mit den Anschlußdrohungen wirke verstimmend in Paris.*

*Heinl: Ich weiß nicht, ob man nicht einen Schritt bei der deutschen Regierung machen soll. Denn es wäre wichtig, daß Deutschland abwinkt.*

*Grünberger: Das Telegramm ist ein Telegramm von Eichhoff. Was mir unverständlich ist, ist der Absatz über England. Wir beziehen fortgesetzt auf englischen Kredit Lebensmittel. Die Engländer beliefern uns seit jetzt einem vollen Jahr in ordentlicher anerkannter und günstiger Weise. Ich habe erst jüngst Reis, Fleisch und Fett auf englischen Kredit bekommen, so daß es nicht stimmt, England sei nicht interessiert. Ich mache weiters [darauf] aufmerksam, daß ich in England noch über einen Frachtkredit verfüge. Ich verstehe diese Formulierung nicht, da das ganze Projekt nach wie vor auf den Vorschlägen Goodes aufbaut.*

*Grimm: Ich habe interne Nachrichten, welche bestätigen, daß die Engländer beabsichtigen, wegen Frankreich - um es zu einem selbständigen Kredit zu nötigen - ihr Desinteressement betonen. Was die Person Goodes betrifft, so ist er dort mit sehr scheelen Augen angesehen. Darum wird sein Projekt von den Franzosen so bekämpft.*

*//[Am Rand]: Anschlußfrage.//*

*Mayr: Ich habe zugestimmt, daß Schüller einen Presseempfang veranstaltet und so weit als möglich Auskünfte gibt, damit die Presse nicht so verworren schreibt. Wenn wir keine Kredite bekommen und uns nicht anschließen dürfen, so ist die Sache sehr kritisch.*

*Es sollen laut Mitteilung Dinghofers in Belgrad und Paris geheime Verhandlungen stattfinden über das Einrücken nach Österreich. Heute habe ich einen Brief aus Linz bekommen. Verschiedene verlässliche Bauern, welche in den letzten Tagen in Böhmen waren, erzählen, daß die Tschechen an der*

*Grenze drei Regimenter stehen haben. Die Sache ist nicht ganz ohne. Ich weiß auch von Mitgliedern der französischen Gesandtschaft, daß Nachrichten über einen Einmarsch verbreitet werden.*

*Grimm: Wie ist die Stellung der Regierung, wenn keine halbwegs ausreichenden Kredite gegeben werden? Die Regierung hat sich auf die Kredite festgelegt und stünde vor einer Krisis.*

*Mayr: Es muß dann sofort besprochen werden, was geschehen soll.*

*Grünberger: Das scheint mir die leichteste Frage. Zu antworten ist: Es [ist] Sache des Finanzministers. Wenn wir 25 M[illionen] Dollar bekommen, so sind die Lebensmittel bis Ende des Wirtschaftsjahres gedeckt; ist die [...] eine derartige, daß damit die staatsfinanzielle Lage wirklich grundlegend geändert ist.*

*Grimm: Es gibt heute so viele Möglichkeiten, die man in Betracht ziehen müßte, daß man nicht auf jede Möglichkeit einen Plan aufbauen kann. Die Lebensmittel allein helfen uns nicht über die Situation. Es handelt sich um die Sanierung des Budgets und ob wir die Valuta stabilisieren können. Bei einer gewissen Höhe der Kredite wird es mit anderer Hilfe möglich sein, durch [eine] innere Anleihe oder daß wir uns solange über Wasser halten, bis wir von anderen Staaten günstige Nachrichten bekommen. In Amerika - vorläufig fehlt die Grundlage aus Paris und erst dann kann man berechnen, ob es geht.*

*//[Am Rand]: Beschlüsse des Hauptausschusses über Tarifreform.//*

*Mayr: Im Nationalrat macht sich das Bestreben geltend, viel zu verlangen und keine Deckung zu geben.*

*Grimm: [Durch] die Beschlüsse des Hauptausschusses wegen der Herabsetzung der Tarife auf 50 % ist die Bedeckung für die Personalauslagen nicht mehr da.*

*Mayr: Der Antrag Str[...] hat auch mich überrascht. Er wurde in meiner Abwesenheit vom Parteivorstand beschlossen.*

*Heinl: Resch und ich haben im Parteivorstand auf die Schwierigkeit der Regierung aufmerksam gemacht. Es wurde gesagt, daß eine Tarif-Enquête einberufen werden soll, um die Tarife entsprechend festzusetzen. Eine solche Besprechung hat nicht stattgefunden und es wird immer linear erhöht. Jetzt will man [er]zwingen, daß das Verkehrsministerium die Enquête endlich veranstaltet.*

*Pesta: Die Tarifreform vom 5. Oktober '20 hat ausschließlich eine - aufgrund der Beschlüsse der interessierten Vertreter die Vorschläge durchgeführt. Für den Staat hat sie nicht einen Heller gebracht. Die Enquête hat im Oktober stattgefunden, die Reform ist daher erst mit 15. Oktober in Kraft getreten. Das war eine Reform in den Grundlagen des Tarifes, die nicht einen Heller Erhöhung gebracht hat.*

*Grimm: Nicht nur, daß die Erhöhung auf 50 % herabgesetzt wurde, wurde auch der Kohlentarif aufgehoben. Ich lasse mir die Nachweisungen vom Verkehrsministerium geben und werden danach [einen] Antrag stellen.*

*Pesta: Der Beschluß des Hauptausschusses ist undurchführbar, er widerspricht offenbar den - [dem] Willen der Mitglieder. Alle Lebensmittel, Holz und Kohle haben von der Tarifierhöhung ausgeschlossen zu bleiben. Für Mehl, Brot haben wir besondere Ausnahmstarife, wir mußten alles Eßbare von der Erhöhung ausschließen.*

*Mayr: Bis zum 11. ist keine Haussitzung. Wir müssen uns darüber im Kabinett klar werden und dagegen [...]. Ich bitte Pesta und Grimm, entsprechende Vorträge für den Kabinettsrat vorzubereiten.*

*//[Am Rand]: Finanzierung der Wasserkräfte.//*

*Heinl: Die ungarische Regierung hat einen Herrn delegiert, um wegen der Finanzierung der ungarischen Wasserkräfte in Amerika zu verhandeln. Ich habe diesen Herrn gebeten, zu mir zu kommen. Er war bei mir und fährt am 4. nach Amerika. Er wäre bereit, ganz unverbindliche Verhandlungen wegen der Finanzierung der österreichischen Wasserkräfte in die Wege zu leiten, nur wünscht er eine Vollmacht. Da die Geschichte nichts kostet, wäre nicht[s] daran, daß wir ihm eine Ermächtigung ganz unverbindlich ausstellen, Kreditquellen für unsere Wasserkräfte aufzusuchen.*

*Mayr: Können wir das ohne die Reparationskommission machen?*

*Grimm: Man müßte sich mit dem Ministerium des Äußeren ins Einvernehmen setzen. Wir hängen wegen der Wasserkräfte schon in Amerika und besonders in England. Die englische Gruppe hat [sich] [aus]bedungen, daß wir keine weiteren Verhandlungen pflegen. Wir müßten in die Note schreiben, daß Verhandlungen anhängig sind. Ob wir aber danach noch weitere Verhandlungen einleiten können, weiß ich nicht.*

*Grünberger: Das scheint mir nicht zu präjudizieren. Der ungarische Vertreter will nur Informationen geben.*

*Heinl: Der amerikanische Handelsattaché in Berlin hat erklärt, daß Amerika Deutschland und Österreich 500 Millionen Dollar zum Ausbau zur Verfügung stellen würde, Österreich würde 200 M[illionen] bekommen. Wir könnten damit in vier Jahren unsere ganzen Wasserkräfte ausgebaut haben. Er will nun haben, daß er über diese Frage auch sprechen kann. Er hat nur Mitteilungen entgegenzunehmen und uns darüber Bericht [zu] erstatten.*

*Grünberger: Das kann er, da die anderen Gruppen sich nicht rühren.*

*Mayr: Unverbindliche Anfragen könnten wohl gestellt werden.*

Grünberger: Nach einem Zeitungsabschnitt aus Amerika über die Wirtschaftslage Österreichs wird hingewiesen auf die Wasserkräfte, um die amerikanische Öffentlichkeit aufmerksam zu machen. Es wäre sehr gut, wenn man jemand Material mitgeben würde.

Heinl: Ich beabsichtige einen Vortrag für Dienstag auszuarbeiten, wo die Vollmacht bekannt gegeben wird, damit das Außenamt Stellung nehmen kann.

//[Am Rand]: Enquête über Brotpreisstaffelung.//

Mayr: Die Obmännerkonferenz hat beschlossen eine Enquête einzuberufen zur Vorbereitung des Gesetzes über die Brotauflage und die Staffelung. Es war die Frage, ob der Ausschuß oder die Regierung die Enquête einberufen soll. Ich war für den Ausschuß, aber der Finanzausschuß hat abgelehnt, weil sie dadurch in eine Zeitkalamität mit der Beratung des Budgets kommen. Die Regierung soll es machen. Sie soll nächsten Mittwoch schon sein. Die Sozialdemokraten wollen eine Industriekommission, sie wollen nur Industrieunternehmen und Arbeitnehmer. Dagegen verwahren sich die bürgerlichen Parteien, aber es scheint festzustehen, daß eine Enquête stattfinden muß. Ich mache vorläufig Mitteilung davon. Was die Obmänner weiter beschließen werden, weiß ich nicht.

8. 4.

//[Am Rand]: Argentinisches Hilfswerk.//

Grünberger: Das [Ministerium des] Äußeren hat mich gebeten, heute nochmals die argentinische Frage zur Sprache zu bringen. Sektionschef Schüller hat wiederholt mit P[...] verhandelt und dieser ist wütend [geworden] als er hörte, daß wir die Fracht nicht übernehmen sollen. Das [Ministerium des] Äußeren wünscht, die Note heute noch definitiv zu beantworten und es traut sich niemand den Absatz, wie er beschlossen wurde, aufzunehmen. Es ist [eine] Tatsache, daß bei der argentinischen Sendung die Seefracht von den A[rgentiniern] voll getragen wird und daß eine ganz große Menge hochwertiger Lebensmittel und Getreide mit herüberkommen. Schüller glaubt, daß man sich auf die Fracht ab Hamburg wird einlassen müssen, besonders weil mit der deutschen Regierung schon über [eine] Frachtermäßigung ab Hamburg verhandelt wird.

Resch: Wir dürfen bei dieser Angelegenheit nicht übersehen, daß die Frachtspesen in die Millionen gehen werden. Die Regierung hat nicht die Möglichkeit auf die Verteilung der Lebensmittel einen Einfluß zu nehmen. Das macht P[...] mit seinem Komitee, die Regierung darf nur zahlen und hat keinen Einfluß. Wenn wir tatsächlich zahlen müssen, müssen wir [auch] einen Einfluß haben, daß ein Teil der Gemeinschaftsküche zugewiesen wird. Aber keinen Einfluß haben und nur zahlen dürfen, ist zu viel verlangt. Ich weiß nicht, ob Grimm gesonnen ist, 2-300 M[illionen] für diesen Zweck auszuwerfen.

Grünberger: P[...] wird uns auf Analogien hinweisen. Wir haben das amerikanische Hilfswerk, sie lieferten bis zum Hafen und dann zahlen wir. Dann der englische Kartoffelkredit, für die Million Sterling und die Kartoffel haben wir die Fracht ab Triest übernommen. [Aber] natürlich ist das kein Artikel, welcher unter meiner Kontrolle der Allgemeinheit zukommt. Ich glaube, es wäre zu sagen: Die Fracht wird übernommen, aber der Einfluß der Regierung auf die Verteilung muß ein größerer sein.

Resch: Es heißt immer, die Verteilung besorgt der D[...] und der sagt, er kann nichts machen. Wenn der österreichische Staat zahlt, müssen wir wenigstens so viel bekommen als wir an Fracht ausgeben.

Grimm: Als die Aktion im Werden war, hat das Finanzministerium einen Einfluß auf die Verteilung verlangt. Das ist damals abgelehnt worden. Das Volksernährungsministerium hat einen Kredit verlangt. Wir haben dann nichts weiter gehört. Die Ablehnung hat uns gewiß entsprochen.

Mayr: [Wir sagen]: Ja, wir sind bereit, aber [ein] Einfluß [muß eingeräumt werden].

Grünberger: Vermittlungsvorschlag: Die arg[entinische] Sendung soll der Allgemeinheit in Österreich zugute kommen und im Volksernährungsamt verwahrt werden. Das ist nicht der Fall. Die Verhandlungen mit P. lassen nicht erwarten, daß es durchzusetzen sein wird, daß ich für die Allgemeinheit etwas bekomme. Ich bin aber dafür, daß Resch ein entscheidender Einfluß gegeben wird, um an Subventionen zu sparen.

Mayr: Nach meiner Meinung müßte die Regierung durch die amerikanischen Gaben etwas entlastet werden von ihren Verpflichtungen.

Grünberger: Jedes Quantum an Lebensmitteln bietet schließlich eine Erleichterung. Aber wenn ich keinen Einfluß habe, so tritt das ein, daß ich nicht weiß, wohin die Sachen kommen. Wenn Resch das überwacht, so kann ich mich mit ihm leichter in Fühlung setzen als P[...].

Mayr: Der Ministerrat ändert den letzten Beschluß um [und erklärt] die Bereitwilligkeit, den - [die] Fracht zu zahlen, unter der Bedingung, daß der österreichische Regierung, in erster Linie dem hierzu berufenen Ministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Volksernährungsministerium ein entscheidender Einfluß auf die Verteilung und Verwendung eingeräumt wird.

Pesta: Da es sich um große Transporte handelt, [wäre notwendig], daß die Kosten der Ermäßigung vom Sozialministerium getragen werden.

Resch: Man wird auch einmal eine Revision der amerikanischen Hilfsaktion vornehmen müssen. Wir haben keinen Einfluß und keinen Einblick und zahlen Millionen dafür an Frachtspesen und für die Verteilung in Wien.

Pesta: Ich stehe auf dem Boden eines Beschlusses des Finanzausschusses im Mai, wo[nach] alle Ermäßigungen auf den Bahnen von jenem Ressort zu tragen werden - [sind], welche die Ermäßigung in Anspruch nimmt.

Grünberger: Ich bitte formell, daß die Herren der Staatskanzlei von diesem Beschluß noch heute nachmittags Schüller verständigen.

9.

//[Am Rand]: Agrément für den Gesandten nach Rom.//

Mayr: Italien hat der Gesandtenernennung zugestimmt, aber das Finanzministerium noch nicht.

10.

//[Am Rand]: Titelverleihungen.//

Resch: Ich habe in den letzten Tagen Akten bekommen, wo nach den Richtlinien 50 % der Gruppen A, B und C in die höhere Rangsklasse kommen sollen. Dadurch würden verdiente und hochqualifizierte Beamte übersprungen, ich müßte für alle diese Beförderungen beantragen. Ich weiß nicht, ob die anderen Herren dieselben Erfahrungen gemacht haben.

Mayr: Das kann man heute nicht behandeln. Es müßte eine interministerielle Sitzung stattfinden.

Resch: Was geschieht mit jenen Herren?

Pesta: Ich habe bereits aufmerksam gemacht, daß in den Zentralstellen studiert werden muß, welche Konsequenzen durch die Anträge sich für das Ministerium ergeben.

Grünberger: Was sind das für Richtlinien? - 10. Dezember und 18. Jänner.

Glanz: Die Sache muß interministeriell erörtert werden. Alle Leute, welche mehr leisten werden weggehen, weil sie übergangen werden.

Mayr: Die Anträge sollen vom Finanzministerium gesammelt werden und eine Besprechung veranstaltet [werden].

Grimm: Ich sehe keine Möglichkeit, was geschehen soll. Es ist ausgegangen von der Postsparkasse. Die C-Beamten wollten die volle Gleichstellung. Das wurde nicht bewilligt. Der Ministerrat hat beschlossen: Wir gehen nur auf die Titulierungen ein, aber für alle Beamten, und es darf nichts kosten.

Glanz: Mit der Frage soll sich das Komitee im Bundeskanzleramt befassen.

Mayr: [Ich] bitte, alle diese Anträge an das Bundeskanzleramt zu schicken.

11.

//[Am Rand]: Abgesandter des Bundes der öffentlich Angestellten.//

Grünberger: ~~Der Bundespräsident hat den~~ - Der Bund der öffentlich Angestellten Österreichs hat jemand nach Holland geschickt. Sie haben große Auslagen für ihn, Calice hat ihn schlecht aufgenommen. Sie haben gebeten, man soll Calice sagen, er will ihnen nicht im Weg stehen.

Resch: Vor kurzem waren bei mir die Vertreter der christlichen Verbände. Sie wollten jemand nach Holland schicken und wollten eine Bestätigung von mir - eine Bestätigung, daß sie kommen dürfen. Ich habe das abgelehnt. Wenn man das einer Organisation zugesteht, so muß es den anderen auch gegeben werden.

Mayr: Ich habe untersuchen lassen, was mit dem Delegierten eigentlich ist. Seine privaten Papiere sind in Ordnung, aber die Papiere, die er zur Legitimation für die Sammlung [...], ist nicht in Ordnung. Ich habe den Gesandten angewiesen, es soll zunächst genau untersucht werden, ob die Legitimation wirklich in Ordnung ist oder nicht; und dann ob das holländische Ministerium, das zuständig [ist], wirklich ihnen eine Zusage gemacht hat. Denn im Bericht des Gesandten heißt es, das Ministerium verhält sich eigentlich ablehnend. Wenn diese beiden Dinge wirklich richtig sind, könnte man, weil der Betreffende schon draußen ist, in beschränkter Form, wenn das Ministerium zustimmt, ihnen die Sammlung für kurze Zeit erlauben. Die Frage muß erst genauestens [unt]ersucht werden. In dem Sinn ist der Gesandte angewiesen worden.

Heinl: Wir müssen damit einmal Schluß machen. Man soll den Gesandten sagen, daß nur jene Aufnahme finden sollen, welche dazu ermächtigt sind.

Mayr: Die erste Aktion für die Angestellten der Zentralstellen ist in der Hand des Legationsrates Versbach übergegangen. Der wollte nach Amerika gehen. Dazu habe ich ihm den Urlaub verweigert, weil es nicht angeht, die Beamten ins Ausland zu schicken. Dann glaube ich, werden wir ihn nach Triest schicken als Konsul, dann zieht er sich zurück und dann kann man die Aktion verbieten.

12., 5.

//[Am Rand]: Österreichisch-belgisches Schiedsgericht.//

Mayr: Der Antrag liegt vor.

Grimm: *Wir haben nichts gegen Schey als Person, sondern überhaupt Bedenken, einen Theoretiker hinzuschicken. Für Paris wurde Hammerschlag gewählt. Er könnte auch die Stelle des belgischen Schiedsgerichtes übernehmen, was umso zweckmäßiger wäre, weil die Übereinkommen mit Frankreich und Belgien übereinstimmen. Der Sitz ist nicht in Paris, aber sie tagen ja nicht zu gleicher Zeit. Es kommt auch die finanzielle Bedingung dazu. Hammerschlag hat für England und Frankreich die Vertretung auf eigene Kosten übernommen. Wir würden einen großen Vorzug darin erblicken, wenn ein Praktiker ausgewählt würde.*

Paltauf: *Unser Antrag ging auch in erster Linie auf Hammerschlag, nur wenn er es nicht übernehmen könnte, [auf] Schey.*

~~13.~~ 6.

//[Am Rand]: ~~Einsetzung einer Wirtschaftskommission~~ -Hundeauflage.//

Glanz: 4. a)

Genehmigt.

~~14.~~ 7.

//[Am Rand]: Steirische Landesumlagen.//

Glanz: 4. b)

Genehmigt.

~~15.~~ 8.

//[Am Rand]: Tiroler Gemeindestrafen.//

Glanz: 4. c)

Genehmigt.

~~16.~~ 9.

//[Am Rand]: Polnisches Nachtragsübereinkommen.//

Heinl: 5. a).

Das Eisenbahnministerium hat sich selbständig gemacht, indem es bei den Lokomotivenreparaturen selbständig vorgegangen ist. *Die Waggon- und Lokomotivenreparatur ist für uns ein sehr günstiges Kompensationsmittel. Wenn das Eisenbahnministerium selbständig darüber verfügt, können wir das nicht mehr als Kompensationsmittel erklären. Es ist schließlich gelungen, daß trotz des Übereinkommens mit der Eisenbahnverwaltung die Lokomotiven- und Waggonreparatur als Kompensation einbezogen wird.*

Ich würde bitten, daß das Eisenbahnministerium einvernehmlich mit [den Ministerien für] Handel und Äußeres derartige Verträge schließt. Im übrigen bitte ich, daß dieses Übereinkommen genehmigt wird.

Paltauf: Wir finden einen Mangel in Punkt 6 des Schlußprotokolls, [daß] keine Vorsorge getroffen wird, in welcher Weise dieser Schadenersatz geltend gemacht werden kann vom Lieferungsempfänger gegen den Staat. Und soll er gerichtlich geltend gemacht werden?

Heinl: *Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Arbeiterräte sich einmischen. Die Polen stellen sich auf den Standpunkt, wenn etwas ordnungsmäßig gekauft wird und die Regierung nicht die Macht hat, die Ausfuhr zu ermöglichen, so muß sie für den Schaden aufkommen. Es ist schließlich gelungen, daß nur die Artikel des Nachtragsübereinkommens einbezogen werden, nicht Heeresausrüstung. Bei diesen Artikeln werden keine Schwierigkeiten entstehen. Es beschränkt sich auf jene Artikel, welche eingezogen werden können als Mittel der Kriegsführung gegen Rußland.*

Paltauf: Es empfiehlt sich nicht, daß der Staat sich klagen lassen soll, ein Schiedsgericht wäre besser.

Heinl: *Es ist schwer, solche Verhandlungen im letzten Moment durchzuführen. Ich werde dem Justizamt eine genaue Interpretation des Übereinkommens geben.*

Pesta: *In den letzten Verhandlungen [des Verkehrsressorts] mit Rumänien und Ungarn hat das Handelsministerium mitgewirkt. Wegen Polen ist im Oktober ein Übereinkommen über die Lokomotivenreparatur vereinbart worden, das ich im Kabinett vorgetragen habe.*

Heinl: *Es war ein besonderes Übereinkommen der beiden Eisenbahnverwaltungen über die Lokomotivenreparatur, von dem wir keine Kenntnis hatten.*

Mayr: Wir können das Übereinkommen genehmigen und ersuchen Heidl, sich mit dem Justizminister bezüglich des Schiedsgerichtes auseinander zu setzen.

47- 10.

//[Am Rand]: Gebühren für gesetzliche Schutzrechte.//

Heidl: -.

Grimm: *Ich frage, ob der Anteil des Staates an den Registergebühren und Mustertaxen nicht erhöht werden kann, nachdem nur ein Teil der staatlichen Kosten dadurch gedeckt ist. Bis jetzt hatten wir keinen Anteil, aber wenn der Schritt gemacht wird -.*

Heidl: *Ich bitte, davon Abstand zu nehmen, weil auch die Handelskammern schwer leiden und eine weitere Erhöhung nicht möglich ist.*

Genehmigt.

18.

//[Am Rand]: Rotationspapier für Jövö.//

Heidl: *Ich würde empfehlen, bis zur Klarstellung des Falles noch die Angelegenheit zurückzustellen.*

Mayr: *Ich weiß nicht, ob diese Zeitung eine sozialistische oder kommunistische ist. Renner hat mich dringend gebeten, wenn diese Vorlage kommt, soll der Kabinettsrat die Bewilligung für Rotationspapier nicht erteilen, denn das sei eine kommunistische Zeitschrift, welche der Sozialdemokratie sehr unangenehm sei.*

*Zurückgestellt nach Rücksprache mit Renner und Ellenbogen.*

49- 11.

//[Am Rand]: Staatszuschuß zum Rotationsdruckpapier.//

Heidl: 5. d) ....

Grimm: *Ich sehe eine Zwangslage für die Regierung ein, die ein Entgegenkommen rechtfertigt. Aber die Sache ist nicht so einfach. Es sind 126 M[illionen] eingegangen an Exportaufgabe, aber der Export ist zurückgegangen [und] ein Teil der Exportvaluta soll verwendet werden für Flachdruckpapierzuschüsse. Außerdem ist dadurch, daß die Paperzuweisung 20 Waggons im Monat weniger betragen soll, nur jenes Papier getroffen, welches ohnedies keinen Zuschuß bekommt. Ein Ausgleich in den monatlichen Zuschüssen wird nicht herbeigeführt, außer durch den erhöhten Export. Nun werden schon für Jänner und Februar statt 9 M[illionen] entgegen den ursprünglichen Abmachungen 11 ¾ [Millionen] Zuschuß verlangt, also eine Erhöhung um 2 M[illionen] Kronen im Monat.*

Nachdem der Kabinettsrat grundsätzlich beschlossen hat, den Abbau einzuleiten, [würde ich vorschlagen], daß [wir] nicht bis auf weiteres, sondern [nur] für die zwei Monate Jänner und Februar dem Begehren stattgeben, eventuell noch [für] März, aber gleichzeitig die Abbauvorschläge in Angriff nehmen. Das soll den Zeitungen mitgeteilt werden, daß der Kabinettsrat auf dem Abbau beharren muß.

Heidl: *Man könnte sagen: Man wird trachten -.*

Grimm: *Wir müssen es ernst nehmen und Vorschläge ausarbeiten. Es ist auch wegen der Öffentlichkeit im Ausland.*

Paltauf: *Was die Papierpreise anlangt, muß ich mitteilen, daß die Papierindustrie geradezu in Geld schwimmt und sich lustig macht auf - [über] die Papierpreise, welche auf Kohle abgestellt ist - [sind], während die Industrie mit Wasserkraft arbeitet. Die Preise sind übermäßig.*

Heidl: *Da kommen wir auf die zentrale Bewirtschaftung. Diese führte dazu, daß wir [dagegen] nicht ankönnen. Der Papierfabrikenverband herrscht und wir haben keine Möglichkeit, einzugreifen. Ich habe schon gedroht mit dessen Auflösung unter der Voraussetzung, daß das Rotationspapier für die Zeitungen sichergestellt wird. Die Fabriken sollen die Exporte freibekommen unter der Voraussetzung, daß sie ein bestimmtes Quantum für die Presse um einen bestimmten Preis zur Verfügung stellen. Die Verhandlungen sind im Gange.*

Ich bin sehr einverstanden, wenn wir in dieser Richtung etwas unternehmen, daß eine Revision aller jener Fabriken durchgeführt wird, welche nicht mit Kohle, sondern mit Wasserkraft arbeiten. *Ich nehme diese Anregung zur Kenntnis und werde in dieser Richtung tätig sein.*

*Im übrigen drei Monate Subvention und inzwischen Abbauvorschläge.*

Genehmigt mit der Resolution.

20.

//[Am Rand]: Titel der Forstschutzbeamten.//



Haueis: Gegen diese Titulierung hat der Verein der Forsttechniker Einspruch erhoben - statt 'Oberförster' 'Oberstaatsförster'.

Grimm: Kann man den Titel 'Staat' überhaupt nehmen?

Grünberger: Die Forsttechniker haben nur etwas gegen den Oberförstertitel, weil der Oberförster überall ein höherqualifiziertes Organ ist. Die Absolventen der Hochschule sagen, der Oberförster schaut aus, als wenn er Forststudien hätte.

Haueis: Gerade der Vertreter dieser Gruppe hätte sich mit dem "ober" abgefunden. Man sollte ihnen doch das "ober" lassen.

[Beschluß]: Oberstaatsförster.

21. [= Fortsetzung von Punkt 1]

[Zugezogen]: Alter, Müller.

Heinl: Lokal der Arbeiterkammer.

Ich habe vorgeschlagen - das Ackerbauministerium steht auf dem Standpunkt, daß es in einem Haus untergebracht sein muß. Meinerseits wurde vorgeschlagen, daß das Landesbefehlshaber[amt] und das Brigade[kommando] in das Gebäude des Ackerbauministeriums übersiedelt und der andere Teil der Arbeiterkammer [gegeben] wird. In das Korpskommando[gebäude] könnte das Ackerbauministerium und die Forstdirektion untergebracht werden.

Oberst König: Wir müßten erst die Größe des Gebäudes kennen.

Heinl: Sie haben die Hälfte nicht besetzt. Der Trakt kann dem Ackerbauministerium zur Verfügung gestellt werden.

Glanz: Es ist das Landesbefehlshaber[amt], das Brigade[kommando] und die Heeresverwaltung[ssstelle].

König: Es wären 60 Fensternischen zu gewinnen, aber es laufen 960.000 Kronen auf und dann -.

Heinl: [Es käme] alles in das Ackerbauministerium. Der eine Teil des Ackerbau[ministeriums] in der Ebendorferstraße würde dem - [der] Arbeiterkammer zur Verfügung gestellt und das Ackerbau[ministerium] würde das Korpskommando[gebäude] zur Gänze bekommen.

Glanz: Es handelt sich darum, ob für die bleibenden Stellen im Ackerbauministerium Raum geschaffen werden kann.

Alter: Wir haben zwei Gebäude. In der Ebendorfer[straße] sind 94 Kabinette und 21 Zimmer. Das Haus in der Liebiggasse [hat] 79 Kabinette und 74 Zimmer, ungefähr etwas über 300 Fensternischen. Die Forstdirektion benötigt 47 Räume. Wir brauchen im Ganzen zur Unterbringung des Ministeriums und der [Forst]direktion 285 Räume. Zur Verfügung können wir stellen den Arbeiterkammern in der Liebiggasse 79 Kabinette und es wäre keine volle Ausnützung des Gebäudes möglich. Eine Übersiedlung des Ministeriums ist nicht sofort möglich.

Heinl: Die Ebendorferstraße würde geräumt und in das Korpskommando[gebäude] rückwärts übersiedeln.

Dann könnte die Arbeiterkammer in die Ebendorferstraße einziehen und dann würde allmählich der Umzug zwischen dem Landesbefehlshaberamt und dem Ackerbauministerium bewerkstelligt.

Alter: Ich brauche ständig eine Erhöhung des Apparates. Ich brauche [eine] erhöhte [Zahl von] Aufsichtspersonen um sechs Personen, das macht eine viertel Million jährlich. Dann kommt in Betracht, daß das Gebäude viel weitläufiger ist und dadurch die Beleuchtung und Beheizung teurer wird, [um] 5-600.000 Kronen wird es teurer werden.

Mayr: Für den Staat kommt es auf das gleiche heraus. Es ist nur eine Übertragung der Kosten von einem Etat auf den anderen.

Resch: Wir haben auch ein sehr großes Gebäude mit sieben Stiegen und nur einen Portier.

Grimm: Die Adaptierung und Übersiedlung muß die Arbeiterkammer zahlen.

König: [Wenn] ein Wechsel zwischen beiden Stellen [erfolgt], so müßten unsere ganzen ?Registaturbestände überstellt [werden] und es müßte das ganze Militärtelefon umgebaut werden.

Mayr: Die Kostenfrage hat das Handelsamt zu vereinbaren.

Heinl: Wenn wir den Leuten ein Gebäude zur Verfügung stellen, so werden sie auch für die Kosten aufkommen. Sie würden 30 M[illionen] Kronen aufbringen.

Mayr: Die vorgebrachten Gründe scheinen mir gegenüber den in Betracht kommenden Interessen nicht derart, daß man sie vollauf anerkennen könnte. Wir mußten die Zusage machen, daß heute die Entscheidung fällt. Nachdem eine Einigung nicht erzielt ist, bin ich genötigt, nach der Geschäftsordnung selbständig zu entscheiden. Angesichts der Darlegungen muß ich mich dafür entscheiden, daß dieser Tausch vorgenommen wird. Es bleibt dabei, der Tausch wird vorgenommen. Die Kosten der Adaptierung und der Übersiedlung sind von der Arbeiterkammer zu tragen.

Glanz: Ich bitte festzustellen, daß die Übersiedlung der militärischen Ämter in solcher Weise vorgenommen wird, daß die militärischen Dienstinteressen nicht berührt werden.

Grimm: Ich würde vom finanziellen Standpunkt Wert darauf legen, daß nicht der Hauptteil in einem Gebäude bleibt und die Übersiedlung unterbrochen wird. An dem Prinzip, daß das ganze Ministerium in ein Gebäude kommt, muß festgehalten werden.

Mayr: Für die Durchführung ist die Staatsgebäudeverwaltung einvernehmlich mit den beteiligten Staatsämtern verantwortlich.

22.

//[Am Rand]: Wirtschaftskommission.//

Grünberger: *Eine Abordnung wollte [für] die Delegation der unabhängigen Unternehmer und Verbraucherverbände vorsprechen. Ich habe sie empfangen. Sie sind entsetzt, weil sie gehört haben, daß auch unter Konsumentenvertreter Parteipolitiker kommen sollen. Ich habe eingewendet, wir haben uns an die sozialistischen Konsumenten gewendet und um die Namhaftmachung von Vertretern gebeten. Sie haben bisher drei namhaft gemacht, die dem Nationalrat angehören: Renner, Eldersch und Freundlich. Es scheint mir natürlich, daß der Kanzler sich bei den Vertretern der anderen Gruppen sich auch mit den Parteien ins Einvernehmen setzt. Sie wendeten ein, man soll es ohne Nationalräte machen. Ich erklärte, daß mir das unmöglich erscheint. Denn - ich will von den Konsumenten absehen - denn ich verstehe nicht, [daß] deshalb man einen Landwirt nicht hineinnehmen will, weil er Nationalrat [ist]. Das haben sie eingesehen. Wohl aber würden sie bitten, daß bei der Vertretung des bürgerlichen Konsums diese aus der Enquête gewonnene Delegation als ?Hauptzentralstelle des nichtsozialistischen ?Konsumententums angesehen wird. Ich habe die Zusage gemacht, das zu berücksichtigen, weil man auf die parteimäßige Zusammensetzung dann umso mehr bei [den Vertretern] des Handels und der Produktion Rücksicht nehmen könnte. Hier kommt keine sozialistische [Vertretung] in Frage.*

*Wir haben an 24 Vertreter gedacht, die Hälfte [für] Produktion und Handel. Von den 12 kann eine vollkommen parteimäßige Zusammensetzung erfolgen. Im Konsum würde ich vorschlagen, die sechs Sozialdemokraten zu übernehmen und daß die sechs anderen aus der Delegation genommen werden. Sie behaupten, daß sich ersten Mal die nichtsozialistischen Verbraucher auf der Basis der Delegation gefunden haben und erblicken eine Schädigung darin, wenn diese Delegation wieder verschwinden würde. Sie wollen, daß die Delegation als offizieller Vertretungskörper der nichtsozialistischen Verbraucher angesehen wird.*

*Dann fehlt noch immer eine Kurie, welche sehr wichtig ist. Das ist eine Fachmänner-Kurie.*

*Nun weiß ich nicht, welche Vorschläge unterbreitet wurden hinsichtlich der nicht-sozialdemokratischen [Vertreter].*

Mayr: *Von den Großdeutschen habe ich noch keine Mitteilung. Dinghofer sagte, es wird vielleicht möglich sein, bis Abend jemanden namhaft zu machen. Eine besonders zahlreiche Gruppe wird nicht in Frage kommen.*

Grünberger: *Der Aufbau der Liste schien mir letztthin richtiger.*

Mayr: *Wir sollten erst die Produzenten einmal einteilen.*

Heinl: *Ich bin mit den Vorschlägen fertig. Man könnte auch unter die Produzenten Großdeutsche nehmen. Im Gewerbe würde ich Kammerrat Kandl aufnehmen. Ich habe vorgeschlagen für die Industrie dazu Präsident Ludwig Urban als Stellvertreter [bei der] Industrie Alexander Brünner, als zweiten den Generalsekretär Weiß-Wellenstein, Generalsekretär des Hauptverbandes und als Stellvertreter Dr. Weidenhoffer.*

*Für das Gewerbe [würde ich vorschlagen] Neubauer und Decker als Mitglieder. Neubauer würde ich zurückziehen, wenn Kandl an dessen Stelle kommt. Als Stellvertreter kommen dazu Präsident [...] und Kommerzialrat Schedl. Wenn Neubauer nicht Mitglied würde, würde ich ihn anstelle Neubauers setzen.*

*[Für den] Handel [schlage ich vor]: Kommerzialrat Vinzl, als Stellvertreter Gremialpräsident Spitzer, als zweiten Partik und als Stellvertreter Kommerzialrat Pabst.*

Mayr: *[Für] die Agrarier die österreichische Zentralstelle schlägt vor: Albert Geßmann, Häusler, Nationalrat Anton Lanner, Hofrat Franz Riebel, Vinzenz Schumy, Josef Zwetzbacher.*

*Im christlichsozialen Klub sind vorgeschlagen: Stöckler, Ersatz ?Bischinger, Födermayr, Pirchegger, Niedrist, ~~Zwetzbacher~~, ?Hofer, ~~Geßmann~~, Sturm.*

Grünberger: *Wenn man schon die Agrarier nimmt, so sind in der christlichsozialen Liste die führenden Mitglieder drinnen. [Man sollte nehmen] statt Riebel Födermayr.*

Heinl: *Wenn Geßmann darin ist, kann Stöckler als Ersatz gehen. [Also]: Geßmann - [Ersatz] Stöckler; Häusler - [Ersatz] Niedrist; Lanner -; Födermayr - [Ersatz] Pirchegger; ?Hofer - [Ersatz] Schumy; Zwetzbacher - [Ersatz] Sturm.*

*//[Am Rand]: Stöckler fragen, ob er einverstanden ist, als Ersatzmann zu gehen.//*

Grünberger: *Es wird einen merkwürdigen Eindruck machen, wenn der Schechner ausbleibt. Ich meine, [man sollte] eine Kurie von zwei, drei Leuten als Sachverständige [schaffen].*

Heinl: *Ich wäre mehr dafür, daß wir die Kommission in jeder Gruppe um ein Mitglied erhöhen und bei den Agrariern den Schechner aufnehmen.*

Grünberger: *Bei der Kurie Produktion und Handel würde ich einen nehmen und einen mehr bei den Produzenten.*

Heinl: Weiß-Wellenstein würde ich als Fachmann nehmen.

Grünberger: Nehmen Sie Weiß-Wellenstein und Schechner zu den Fachleuten.

Heinl: Statt Weiß-[Wellenstein] tritt oben Weidenhoffer ein. [Ich schlage vor] Urban und Brünner [als] Mitglieder, Weidenhoffer [als] Ersatzmann, den zweiten Ersatzmann behalte ich mir vor.

[Beschluß]: Urban, Brünner, Mitglied, Weidenhofer und [...] Ersatzmann, dann zwei Fachmänner, Weiß-Wellenstein und Schechner.

Grünberger: Jetzt kommen noch die Vertreter der Delegation.

Mayr: Endgültig können wir es nicht beschließen, weil ich mit den Parteien sprechen muß. Von uns werden namhaft gemacht Odehnal und Vaugoin als Ersatzmann, Untermüller, Fischer.

Heinl: Man kann die Freund-Marcus nehmen, dann Ertl.

Grünberger: [Ich] schlage [vor], daß nach Abschluß der Beratungen mit den Klubs sich Dr. Fenz mit der Delegation noch auseinandersetzt.

Mayr: Mir wurde privat mitgeteilt, daß wir Ertl und Freund-Marcus streichen sollen.

[Vorgeschlagen werden also]: ~~Odehnal, Untermüller, Motzko~~ - Vaugoin - Ersatz Odehnal; Untermüller - [Ersatz] ~~Fischer~~; Frau Motzko - [Ersatz] ~~Prager~~ - ~~Elvira Rott~~ - Mlcoch; Sperl - [Ersatz] Smolé; Freund-Marcus - [Ersatz] Prager; Ertl - [Ersatz] ~~Mlcoch~~ - Elvira Rott; zwei fm [Fachmänner (?)].

Die Liste wird als vorläufig vom Kabinettsrat vorgeschlagen und der Vorsitzende wird darüber mit den Parteien verhandeln. Die endgültige Feststellung [erfolgt] im Zirkularwege.

Das Präsidium soll gewählt werden. Dann das Finanzministerium muß vertreten sein durch einen Verbindungsbeamten. Die Kommission soll ihr Präsidium selbst wählen oder der Regierung die Berufung eines Vorsitzenden überlassen.

Grünberger: Damit würde ich mich nicht belasten.

Man muß sich einig werden über die Art der Verlautbarung und die Leitsätze. Die Wirtschaftskommission hat ihren Sitz in der Bundeskanzlei. Der Chef des Büros ist der und der. Außerdem delegieren -. Die Wahl des Präsidiums ist der Organisation vorbehalten. Ein Arbeitsstatut sollen sie sich selbst geben.

Heinl: Man könnte hineinnehmen daß der Präsident auch außerhalb der Mitglieder genommen werden kann, die Vizepräsidenten dagegen aus den Mitgliedern.

Mayr: Wenn keine sehr großen Veränderungen stattfinden, brauche ich keinen Kabinettsrat.

24.

Heinl: Die Frage der Reform der staatlichen Industrierwerke wird akut. Ich bitte, daß für die Zwecke dieser Angelegenheit ein besonderer Ministerrat abgehalten wird. Nun glaube ich, wenn es möglich wäre, eventuell Montag abends.

//[Am Rand]: Montag 6 Uhr, alle einschlägigen Sachen sollen [den Ministerien für] Handel, Finanzen und Volksernährung geschickt werden.//

[Vermerk auf Beilage 6, fol. 9]

Nach dem Antrag des Bundesministers Dr. Glanz beschließt der Ministerrat gegen den Gesetzesbeschluß des Gemeinderates als Landtag in Wien vom - einen Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.

MRP Nr. 38 vom 28. Jänner 1921

Beilage zu Punkt 5, Bundesminister für Äußeres Zl. 2.990, Ministerratsantrag (1 Seite): Ernennung eines österreichischen Mitgliedes des gemäß Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye zu errichtenden belgisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes

Beilage zu Punkt 6, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 21.017, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Wiener Gesetz vom 14. Jänner 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das halten von Hunden in der Stadt Wien

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 7.961, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Beschluss des steiermärkischen Landtages vom 16. Juli 1920, betreffend die Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920 (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 102.911, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 10. Dezember 1920, betreffend die Erhöhung der Strafsätze in der Gemeindeordnung

Beilage zu Punkt 9, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Abschluß eines Nachtragsübereinkommens zum Warenaustauschvertrag vom 17. März 1920 zwischen Österreich und Polen

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (6 ½ Seiten): Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte; Bundesgesetz über eine Erhöhung für gewerbliche Schutzrechte (6 Seiten); Erläuternde Bemerkungen (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Erhöhung des Staatszuschusses zum Rotationspapierpreise

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 722, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Titelforderungen der Forstschutzbeamten

Weiters liegt bei:

[Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Amtsvermerk zum geheimen Antrag zum Ministerratsprotokoll vom 28. Jänner 1921, Nr. 38 betreffend Unterstützung für Herrn Direktor Zweifel (1 ½ Seiten)

Plat. 5.7



*ad 5.1)*

*Z. 25/I 9er*  
*H*

Z.  $\frac{2990}{13}$  1921.

Wien, am 22. Jänner 1921.

## Antrag für den Ministerrat.

### Gegenstand:

Ernennung eines österreichischen Mitgliedes des gemäß Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye zu errichtenden belgisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes.

### Begründung:

Die hiesige belgische Gesandtschaft hat unterm 13. Dezember v. J. dem Bundesministerium für Äußeres mitgeteilt, daß die königl. belgische Regierung zum Mitglied des gemäß Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye zu errichtenden belgisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes Herrn Alberich Rolin, Professor der Universität in Gent, ernannt habe und nunmehr der Namhaftmachung des österreichischen Mitgliedes entgegen sehe.

Nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz stellt das Bundesministerium für Äußeres den

### Antrag:

Der Ministerrat wolle den Hofrat und Professor der Rechte an der Universität Wien, Dr. Josef Schey, zum österreichischen Mitgliede des belgisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes ernennen und überdies das Bundesministerium für Äußeres ermächtigen, ohne weitere Befassung des Ministerrates einverständlich mit der königl. belgischen Regierung eine geeignete Persönlichkeit zum Präsidenten dieses Schiedsgerichtshofes auszuwählen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Wiener Gesetz [vom 14. Jänner 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien.]

Bemerkungen: Die Abgabe für jeden in der Gemeinde Wien gehaltenen Hund beträgt <sup>nach dem Entwurfe</sup> für Luxushunde 3000 K, für Hunde, welche ausschliesslich zur Bewachung, zum Zuge u. dgl. benötigt werden, 40 K, für andere Hunde 100 K per Jahr. Das Gesetz, welches den Besitz gewisser Rassehunde als Luxus qualifiziert, sucht diese Steuerquelle in einer dem gesunkenen Geldwerte entsprechenden Weise auszunützen, wobei durch Taxermässigungen und Befreiungen alle jene Fälle berücksichtigt erscheinen, in welchen der Besitz eines Hundes nicht Luxuszwecken dient. Zu einem Einspruch im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes bietet der Gesetzesbeschluss keinen Anlass.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben im Grunde des Art. 98 B.V.G. zuzustimmen.

*Handwritten notes:*  
Antrag des Herrn Glanz vom 14. Jänner 1921  
über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien.



(Pkt. 7<sub>4</sub>)



Vortrag für den Ministerrat.

Gegenstand: Beschluss des steiermärkischen Landtages vom 16. Juli 1920, betreffend die Einhebung von Landesumlagen für das Jahr 1920.

Bemerkungen: Die Staatsregierung hat in der Sitzung am 30. September 1920 dem Beschlusse des Landtages die Genehmigung verweigert, weil der vom Landtage vorgesehene Differenzierung der Umlagen nach Halbjahren schwere steuertechnische Bedenken entgegenstehen.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich aus einer Abänderung der vom Landtage beschlossenen Einhebungstermine ergeben müssten, hat darauf der steirische Landesrat sich an die Finanzlandesdirektion gewendet, die dem Landesrate spontan erklärte, in Würdigung der vorgebrachten Gründe für das Jahr 1920 die steuertechnischen Bedenken ausnahmsweise hintanzuhalten und keinen Einwand gegen die Umlagendifferenzierung nach Halbjahren zu erheben. Der Landesrat hat nun mit Rücksicht auf die Äusserung der Finanzlandesdirektion neuerlich um Genehmigung des Landtagsbeschlusses gebeten.

Da die Steuerämter die durch die Differenzierung nach Halbjahren verdoppelte Arbeit tatsächlich bereits ganz oder teilweise geleistet haben, erübrigt nach der Äusserung des Bundesministeriums für Finanzen nichts anderes, als den Beschlusse des steiermärkischen Landtages vom 16. Juli 1920 zu genehmigen. Das Bundesministerium für Finanzen behält sich jedoch vor, das eigenmächtige Vorgehen der Finanzlandes-



direktion in Graz entsprechend zu rügen.

Die nach dem Beschlusse zur Einhebung gelangenden Prozentsätze zu den direkten Steuern bieten zu einer Bemerkung keinen Anlass.

A n t r a g :        Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:  
Der Beschluss des steiermärkischen Landtages vom 16. Juli 1920, betreffend die Einhebung der Landesumlagen wird nachträglich genehmigt.





ad 9.)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie u. Bauten,

E d u a r d H E I N L.

-----

*4. M. Heint ... 5a*

Abschluß eines Nachtrags-  
Übereinkommens zum Waren-  
austauschvertrag vom 17.  
III. 1920 zwischen Oester-  
reich und Polen.

VORTRAG für den **MINISTERRAT** !

-----

Auf Grund von Verhandlungen, die in der Zeit vom 3. bis 7. Jänner 1921 mit der polnischen Regierung in Warschau geführt wurden, kam es am 8. Jänner zur Unterzeichnung eines Nachtragsübereinkommens zum Warenaustauschvertrag vom 17. März 1920.

Die Grundsätze dieses Nachtragsübereinkommens sowie des am gleichen Tage unterzeichneten Schlußprotokolles sind folgende :

- 1.) Weitere Zusicherung der bisher gegenüber den in den beiden Staatsgebieten bestehenden Verkehrsbeschränkungen gegenseitig zugestandenen Erleichterungen und demgemäß Erstreckung der Giltigkeitsdauer des Uebereinkommens vom 17. März 1920 bis 30. Juni 1921 (Status quo ante).
- 2.) Zusicherung neuer Ausfuhrkontingente in für beide Volkswirtschaften wichtigen Artikeln.
- 3.) Beiderseitige Einräumung der Möglichkeit, noch nicht ausgenützte Kontingente des Uebereinkommens vom 17. März 1920 bis zu ihrer Erschöpfung benützen zu können.
- 4.) Grundsätzliche Anerkennung der in unseren staatlichen Werkstätten vorzunehmenden Reparaturen polnischer Lokomotiven





als Kompensationsleistung Oesterreich, sowohl gegenwärtig, als auch pro futuro.

5.) Giltigkeit des Uebereinkommens bis 30. Juni 1921 kündbar mit Monatsfrist ab 1. Juni 1921. Bei Nichtausnützung des Kündigungsrechtes, Fortdauer des Uebereinkommens.

Im einzelnen wäre hervorzuheben:

1.) Kohle:

Es gelang, die im bisherigen Vertrage vorgesehenen Mengen von 12.000 Tonnen monatlich (50 % Braun- und 50 % Steinkohle) auf 13.500 Tonnen unter Reduzierung des Braunkohlenquantums und gleichzeitiger entsprechender Erhöhung der Steinkohlenmengen (auf 8.500 t) zu erhöhen.

2.) Erdölprodukte:

Abgesehen von der Zusicherung großer Quantitäten und deren Gliederung nach unserem Bedürfnis (3000 t Leuchtpetroleum, 3000 t Gasöl, 500 t Paraffin) ist es gelungen, speziell ein Kontingent in Leichtbenzin (3500 t) zu erlangen.

3.) Lebensmittel:

Der Vertrag sieht außer den noch rückständigen 69 Wagen Eier des Uebereinkommens vom 17. III. 1920 noch die Lieferung eines neuen Kontingentes von 150 Waggons frischen Eiern vor. Ueberdies gelang es, im Sinne des vom Bundesministerium für Volksernährung erteilten Auftrages die Umwandlung der aus dem alten Vertrage noch rückständigen Lieferungen von Pferdefleisch und Gänsen in 36 Waggons Eiern durchzusetzen, so daß für das Jahr 1921 mit einem Gesamtbezug von 255 Waggons Eiern aus Polen gerechnet werden kann. Dem Verlangen der österreichischen Delegierten, ein gewisses Quantum von Kartoffeln in die Kontingentliste aufzunehmen wurde von polnischer Seite aus optischen Gründen nicht entsprochen. Es gelang jedoch, außerhalb des Vertrages die schriftliche Zusicherung der polnischen Regierung auf Lieferung von 1000 Waggons Kartoffeln für das erste Halbjahr 1921 zu erhalten.

4.) Holz:

Der Vertrag sieht ein Kontingent von 4.000 m<sup>3</sup> Eichen- und 4000 m<sup>3</sup> Erlenholz vor.

Eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Vertragszustande ist in der Richtung zu verzeichnen, diese nunmehr für die polnischen Ausfuhrwaren weder eine Export-Taxe, noch eine Inkamerierungsgebühr eingehoben werden darf. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Mineralölprodukte, für welche bereits im Uebereinkommen vom 17. März 1917 die Einhebung einer Exporttaxe vorgesehen war.

Die österreichische Ausfuhrliste enthält fast ohne Ausnahme Industrieprodukte, die zum Exporte drängen. Mit Ausnahme von Papier, Schwachstromanlagen, Magnesit, Werkzeugstahl, Lokomotiven und Eisenbahnwaggons sind die übrigen Waren gemäß unserer neuen Ausfuhrverbotsliste ab 15. I. ausfuhrfrei.

Im Artikel 4 des Uebereinkommens ist die Reparatur von Lokomotiven kompensatorisch ausgenützt. Bemerkt wird, daß der Verhandlungsleiter von den bezüglichlichen von der österreichischen Eisenbahnverwaltung bereits genehmigten und zur Unterschrift nach Polen geschickten Vereinbarungen der beiden Eisenbahnverwaltungen erst durch einen Zufall anlässlich einer von ihm anberaumten Vorbesprechung von einem Vertreter des Eisenbahnministeriums Kenntnis erhielt.

Wie schon erwähnt, haben unsere sämtlichen Ausfuhrwaren mit ganz geringen Ausnahme fast keine Tragfähigkeit mehr in Ansehung des Kompensationsgrundsatzes. Umso wichtiger sind demnach Leistungen für eine fremde Volkswirtschaft, die wir auf anderen Gebieten erbringen können. Diese uns bekannte Tatsache fand auch ihre volle Bestätigung im Zuge der





Kompensationsverhandlungen in Warschau. Der polnischen Kommission war aber schon bekannt, daß dieser Reparaturvertrag vom österr. Eisenbahnministerium bereits unterzeichnet sei und ohne jede Gegenleistung einzig und allein die Bezahlung der Reparaturen plus einem Regieaufschlage vorsieht. Wäre unsere Kommission um wenige Tage später nach Warschau gekommen, so wäre dieser Vertrag von der polnischen Eisenbahnverwaltung bereits unterzeichnet und uns jede Möglichkeit benommen gewesen, ihn bei den für unsere Volkswirtschaft gewiß bedeutungsvollen Verhandlungen auszunützen und dafür wichtige Lebensmittel und Betriebsstoffe zu erhalten. Desgleichen wäre ausgeschlossen gewesen, diese volkswirtschaftliche Leistung auch über die Laufzeit des gegenwärtigen Uebereinkommens hinaus, in irgend einer Form für Oesterreich zu verwerten.

So aber war der gefertigte Kommissionsleiter noch imstande, die Unterzeichnung des neuen Kompensationsvertrages davon abhängig zu machen, daß der Lokomotivreparaturvertrag sowohl in diesem, als auch in jedem zukünftigen Warenaustauschübereinkommen in einem unserer Leistung annähernd entsprechenden Ausmaße von polnischer Seite in Rechnung gestellt werde. Es muß hervorgehoben werden, daß es vielleicht diesem Umstande allein zu danken ist, daß wir ein erhöhtes Steinkohlenkontingent erzielten und auch hinsichtlich der Eiereinfuhr große Zugeständnisse erhielten, allerdings erst, nachdem der gefertigte Leiter der österr. Kommission auf eigene Verantwortung namens seiner Regierung erklärte, daß das vom österr. Eisenbahnministerium bereits unterzeichnete Abkommen erst dann von der österr. Regierung als zu Recht bestehend anerkannt werden würde, wenn diese Leistung im Kompensationsvertrage entsprechend berücksichtigt sei.

Aus dem Zusammenhange dieser Tatsachen geht mit genügender Deutlichkeit hervor, welche großer Schaden für unsere Volks-

wirtschaft das eigenmächtige Vorgehen einzelner Verwaltungszweige nach sich ziehen kann, und wie unmöglich sich die Situation für Unterhändler im Auslande gestaltet, wenn ihnen im Schoße der eigenen Verwaltung derartige Schwierigkeiten bereitet werden.

Der gefertigte Abteilungsvorstand glaubt auch deshalb den Antrag stellen zu müssen, daß dieser Vorfall vom Herrn Bundesminister für Handel im Kabinettsrate zur Sprache gebracht und innerhalb der Regierung Maßnahmen getroffen werden, um in Zukunft ein derartig eigenmächtiges, ohne Rücksicht auf anderweitige wirtschaftliche Zusammenhänge gewähltes Vorgehen anderer Ressortministerien unbedingt zu vermeiden. Diese Auffassung teilt, auch vollinhaltlich der Vorstand des Kohlenamtes Ministerialrat Dr. Kloss.

Punkt VI des Schlußprotokolles statuiert die Schadenersatzpflicht des Ausführstaates für den Fall, als die im Vertrage vorgesehene Ausfuhr von Waren von unbefugter Seite verhindert wird. Diese Bestimmung wurde über eindringliches Verlangen der Polen, die auf das Schärfste gewisse Vorfälle (Eingreifen von Arbeiterräten, des Transportarbeiterverbandes und anderer Organisationen) rekriminierten, nach längerem Widerspruch der österreichischen Delegierten aufgenommen.

Nach einer vertraulichen Rücksprache des österr. Verhandlungsleiters mit Sektionschef Kirchmayer gelang es, diese Haftpflicht nur auf die im Nachtragsübereinkommen angeführten Artikel einzuschränken und keineswegs auf Heeresausrüstungsgegenstände und dergleichen auszudehnen. Angesichts dieser Einschränkung kann in der Haftpflicht keinerlei Risiko erblickt werden, da die einzigen Artikel, bei welchen eventuell die Gefahr einer unbefugten Verhinderung der





Ausfuhr in Betracht käme, Sprengstoffe, ausdrücklich als für den Kohlenbergbau bestimmt im Vertrage angeführt sind. Derartige Sprengstoffe sind zwar bisher mitunter von Arbeiterräten aufgehalten, jedoch nach entsprechender Aufklärung sofort wieder freigegeben worden.

Andererseits bietet die in Rede stehende Bestimmung, die selbstverständlich reziprok gefaßt war, den Vorteil, daß die polnische Regierung für den Fall der Anhaltung von Kohlen- und Mineralölzügen uns schadenersatzpflichtig wird.

Das vorliegende Uebereinkommen ist mit dem Tage der Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der beiden Regierungen in Kraft getreten, ist vom 1. April 1921 angefangen am 1. eines jeden Monates kündbar und läuft mangels einer erfolgten Kündigung automatisch weiter.

Da die dem Verhandlungsleiter (S.R. Dr. Theodor Langer) vom Herrn Bundespräsidenten erteilte Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht nachträglich vom Ministerrate bereits genehmigt worden war, erübrigt nur noch, die getroffenen Abmachungen dem Ministerrate zur Kenntnis zu bringen.

Ad 10. 56

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

EDUARD HEINL

---

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über eine Erhöhung der Gebüh-  
ren für gewerbliche Schutz-  
rechte.

VORTRAG für den MINISTERRAT.

Der Verwaltungsaufwand hat auch im Bereiche der Patentverwaltung infolge der Erhöhung der Personalbezüge und der Ausgaben für die sachlichen Erfordernisse eine solche Steigerung erfahren, daß mit einer entsprechenden Erhöhung der im Patentgesetze vorgesehenen Gebühren vorgegangen werden muß, um den beträchtlichen Abgang zu decken.

Das Erfordernis der Patentverwaltung ist mit rund 11,282.000 Kronen zu veranschlagen, darunter für Personalbezüge rund 8,982.000 Kronen, für sachliche Erfordernisse rund 2,300.000 Kronen.

Im Jahre 1920 hat der Gebührenertrag im ganzen 3,248.410 Kronen ausgemacht.

Es bedarf daher einer sehr erheblichen Steigerung des Gebührenertrages, wenn das Erfordernis gedeckt werden soll. Zu diesem Zwecke sollen nach dem vorliegenden Entwurfe (Artikel 1) alle im Patentgesetz vorgesehenen Gebühren eine beträchtliche Erhöhung erfahren und außerdem neue Gebühren für gewisse Parteienanträge eingeführt werden, die bisher einer Sondergebühr nach dem Patentge-



000012

17



setze nicht unterworfen waren.

Das Verhältnis der vorgeschlagenen Gebühren zu den geltenden Gesetzen ist aus der den erläuternden Bemerkungen des Entwurfes (Seite 15, 16) angeschlossenen Gegenüberstellung zu entnehmen.

Die Anmeldegebühr, die bei der Ueberreichung der Patentanmeldung zu entrichten ist, wird auf das Zehnfache des bisherigen Satzes erhöht.

Das Ausmaß der Jahresgebühren, von denen die erste vor der Erteilung des Patentbeschlusses, die folgenden in steigenden Sätzen jährlich innerhalb der fünfzehnjährigen Höchstdauer zu entrichten sind, bewegt sich zwischen dem Vierfachen und dem Sechsfachen des geltenden Satzes, diese Grenze in zwei Fällen (dritte und vierte Jahresgebühr) nur mässig überschreiten. Die einmal zu entrichtende Jahresgebühr für Zusatzpatente wird auf das Achtfache erhöht. Der bei verspäteter Einzahlung der Jahresgebühren zu entrichtende Zuschlag, der gegenwärtig 10 K beträgt, wird mit 20 v.H. der Jahresgebühr festgesetzt.

Die übrigen Gebühren, die für verschiedene Parteianträge vor dem Patentamt und dem Patentgerichtshofe, ferner für die Patentanwaltsprüfung und die Eintragung eines Patentanwaltes in das Patentanwaltsregister zu entrichten sind, werden auf das Zweieinhalbfache, bezw. Fünf-, Acht- und Zehnfache des bisherigen Ausmasses erhöht.

Was den voraussichtlichen Ertrag der erhöhten Gebühren anbelangt, so lässt die Unklarheit der Verhältnisse eine verlässliche Voraussage allerdings nicht zu. Den in dieser Richtung aufgestellten Berechnungen wurde der im Jahre 1919 erreichte Stand an Gebührenzahlungen, der im ganzen 2,626.560 Kronen ergeben hat, zugrundegelegt.

in der Erwägung, daß das Ergebnis des Jahres 1919 schon unter dem Einflusse der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse gestanden ist und daher immerhin als Grundlage für die Berechnung des unter diesen Verhältnissen künftighin zu erwartenden Ertrages herangezogen werden kann.

Auf dieser Grundlage ist der hauptsächlich ins Gewicht fallende Ertrag der Anmeldegebühr und der Jahresgebühren mit rund .....13,847.700 Kronen, der Ertrag der übrigen Gebühren mit rund ..... 176.650 Kronen, der gesamte Gebührenertrag demnach mit .....14,024.350 Kronen, zu veranschlagen, so daß nach Deckung des mit rund .....11,282.000 Kronen veranschlagten Erfordernisses noch ein Ueberschuß von rund ..... 2,742.350 Kronen zu erwarten ist.

Die Vertreter der beteiligten Kreise haben sich zu der geplanten Gebührenerhöhung im Hinblick auf die staatsfinanziellen Verhältnisse zustimmend geäußert.

Die Erhöhung der Gebühr rechtfertigt die in Aussicht genommene Erweiterung der Begünstigung der Gebührenstundung für mittellose Personen. Diese beschränkt sich nach dem geltenden Gesetze auf die Stundung der Anmeldegebühr und der ersten Jahresgebühr und soll nach dem Entwurfe (Artikel 1, Punkt IV) auf die zweite Jahresgebühr ausgedehnt werden.

Im Zusammenhange mit den Gebührenvorschriften sucht der Entwurf noch in mehreren Einzelbestimmungen





durch Ergänzung oder Aenderung des geltenden Gesetzes den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen.

Ferner sind die Uebergangsbestimmungen (Artikel 2) vorgesehen, die auf dem Grundsatz aufgebaut sind, daß für die Höhe des Gebührensatzes der Rechtszustand maßgebend ist, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bestanden hat. Demgemäß werden Jahresgebühren, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig waren, jedoch erst nach diesem Zeitpunkte innerhalb der dreimonatigen Nachfrist einzuzahlen sind, im bisherigen Ausmasse entrichtet werden. Dagegen sollen Jahresgebühren, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden, auch wenn sie schon vor diesem Zeitpunkte eingezahlt worden sind, der Gebührenerhöhung unterliegen. Der eingezahlte Betrag muß vom Patentinhaber auf den erhöhten Satz ergänzt werden, wenn er sich nicht mit dem kürzeren Zeitraume begnügt, der dem vorausgezählten Betrage unter Zugrundelegung des neuen, erhöhten Satzes entspricht.

Außer den Patentgebühren sollen auf Anregung der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, der sich die übrigen Kammern angeschlossen haben, nach dem Entwurfe (Artikel 3) auch die Gebühren für die Registrierung, die Erneuerung und die Umschreibung von Marken, ferner die Gebühr für die Registrierung von Mustern und die Verlängerung ihrer Schutzdauer erhöht werden.

Es wird eine Erhöhung der Markengebühr von 10 K auf 250 K für die Schutzdauer von 10 Jahren, bezw. für jede einzelne Umschreibung, ferner der Mustergebühren von 1 K auf 10 K für jedes Jahr der Schutzdauer bis

zur Höchstdauer von drei Jahren vorgeschlagen.

Außerdem wird die Ermächtigung vorgesehen, im Verordnungswege für Muster von Erzeugnissen bestimmter Art den sonst für jedes einzelne Muster zu entrichtenden Betrag von 10 K für alle in einem Pakete hinterlegten Muster bis zu 100 Stücken festzusetzen, sodaß in solchen Fällen die Gebühren für die in einem Pakete vereinigten Muster in dem einfachen Betrage von 10 K zu entrichten ist (Artikel 3, Punkt 2, Absatz 2, 3). Hiedurch wird im Sinne einer Anregung der Handels- und Gewerbekammer in F e l d k i r c h dem in verschiedenen Industriezweigen, insbesondere der Stickereiindustrie und der Baumwollbuntweberei bestehenden Bedürfnisse Rechnung getragen, Muster in großen Mengen zu hinterlegen.

Nach den geltenden Bestimmungen bilden die Marken- und Mustergebühren eine Einnahme der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die mit der Marken- und Musterregistrierung betraut sind.

Auf dem Gebiete der Markenschutzverwaltung wird jedoch auch vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eine umfassende Tätigkeit entfaltet, die insbesondere unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit einem erheblichen Kostenaufwande verbunden ist, ohne daß der Bundesverwaltung durch eine Beteiligung an dem ausschließlich den Kammern zufließenden Gebührenertrage eine Deckung geboten wäre.

Der Entwurf sichert deshalb dem Bunde einen angemessenen Anteil an den Markengebühren im Ausmasse von 40 v.H.

Bei den Mustergebühren wird von einer staatlichen Beteiligung in der Erwägung abgesehen, daß hier





die zentrale Verwaltungstätigkeit des Bundesministeriums nur von untergeordneter Bedeutung ist und keinen nennenswerten Kostenaufwand verursacht.

Unter Zugrundelegung des Standes der Register-  
eintragungen im Jahre 1919, der von der ungünstigen  
wirtschaftlichen Lage beeinflusst war und daher als  
Maßstab für die künftige Entwicklung unter den herr-  
schenden ungünstigen Verhältnissen herangezogen wer-  
den kann, ist der Gebührenertrag nach den vorgeschla-  
genen Sätzen mit rund 1,240.000 Kronen zu veranschla-  
gen, wovon auf die Kammern (60 v.H. der Markengebühren  
und die Mustergebühren ohne Abzug ) 770.000 Kronen,  
auf die Bundesverwaltung (40 v.H. der Markengebühren)  
470.000 Kronen entfallen.

Das Erfordernis der Bundesverwaltung, das unter  
Berücksichtigung unseres Anteiles an den Einnahmen  
des Berner Bureaus aus der internationalen Markenre-  
gistrierung mit rund 730.000 Kronen zu veranschlagen  
ist, wird durch diese Einnahmen allerdings nicht voll  
gedeckt. Vom staatsfinanziellen Standpunkte bedeutet  
dieses Ergebnis aber trotzdem einen erheblichen Fort-  
schritt, da nach dem gegenwärtigen Zustande die Kosten  
der staatlichen Zentralverwaltung ohne jede Beteili-  
gung an dem Gebührenertrage bestritten werden müssen.  
Eine weitergehende Steigerung dieser Gebühren oder  
eine Erhöhung des staatlichen Anteiles kann im Hin-  
blicke auf die Haltung der Kammern nicht in Aussicht  
genommen werden.

Im Hinblick auf die Teuerungsverhältnisse deren  
Entwicklung sich nicht voraussehen lässt, trifft der  
Entwurf Vorsorge für eine weitere Erhöhung der Einnah-  
men für den Fall weiterer Steigerungen des Verwaltungs-

aufwandes. Es wird eine Ermächtigung vorgesehen, im  
Verordnungswege die in dem Entwurfe festgesetzten  
Gebühren höchstens um die Hälfte zu erhöhen (neben  
der Ermächtigung sie bis auf die Hälfte herabzuset-  
zen), ferner besondere Gebühren zur Deckung des Sach-  
aufwandes für amtliche Ausfertigungen und zur Deckung  
der Kosten amtlicher Veröffentlichungen festzusetzen  
(Artikel 5).





# Bundesgesetz

vom . . . . .

über

eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## I. Patentgebühren.

### Artikel 1.

Das Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, wird in folgender Weise geändert:

I. Es beträgt:

1. die Anmeldegebühr (§ 114, Absatz 1; Verordnung vom 21. September 1901, R. G. Bl. Nr. 158) . . . . . 300 K;

2. die Jahresgebühr (§ 114, Absatz 2, 3)	
für das erste Jahr . . . . .	200 K
" " zweite Jahr . . . . .	300 "
" " dritte Jahr . . . . .	400 "
" " vierte Jahr . . . . .	500 "
" " fünfte Jahr . . . . .	600 "
" " sechste Jahr . . . . .	700 "
" " siebente Jahr . . . . .	800 "
" " achte Jahr . . . . .	1000 "
" " neunte Jahr . . . . .	1200 "
" " zehnte Jahr . . . . .	1400 "
" " elfte Jahr . . . . .	1700 "
" " zwölfte Jahr . . . . .	2000 "
" " dreizehnte Jahr . . . . .	2300 "
" " vierzehnte Jahr . . . . .	2600 "
" " fünfzehnte Jahr . . . . .	3000 "

3. die einmal zu entrichtende Jahresgebühr für ein Zusatzpatent (§ 114, Absatz 4) . 400 K.



pag. 1-16

18

II. § 114, Absatz 5, hat zu lauten:

„Die Jahresgebühren sind vom Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§ 57) an gerechnet von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig. Wird das Patent jedoch erst nach Beginn des zweiten oder eines weiteren Jahres, vom Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte an gerechnet, rechtskräftig erteilt, so sind die Jahresgebühren für diese Jahre mit dem Tage nach der Zustellung der Benachrichtigung des Patentinhabers von der Eintragung des Patentbesitzes in das Patentregister fällig. Die Jahresgebühren können für ein Patent entweder jahrweise oder für mehrere Jahre oder für alle fünfzehn Jahre zusammen im vorhinein bei der Kasse des Patentamtes entrichtet werden.“

III. § 114, Absatz 7, hat zu lauten:

„Die Jahresgebühren für das zweite bis fünfzehnte Jahr sind spätestens innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit zu entrichten. Bei jeder nach dem Fälligkeitstage stattfindenden Zahlung dieser Jahresgebühren für ein erteiltes Patent ist nebst der Jahresgebühre eine Zuschlagsgebühre von zwanzig vom Hundert der Jahresgebühre zu entrichten. Die Zuschlagsgebühre entfällt bei der Zahlung der Jahresgebühren, die mit der Verständigung von der Eintragung des Patentbesitzes in das Patentregister fällig werden (Absatz 5).“

IV. § 114, Absatz 9, hat zu lauten:

„Personen, die ihre Mittellosigkeit nachweisen, sowie Arbeitern, die nachweislich auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, können die Anmeldegebühre und die Jahresgebühren für das erste und das zweite Jahr oder bloß einzelne dieser Gebühren bis zum Ablaufe der Zahlungsfrist für die zweite oder die dritte Jahresgebühre gestundet werden. Die gestundeten Gebühren sind erlassen, wenn das Patent in der Zeit bis zum Ablaufe des zweiten Jahres der Schutzdauer erlischt. Wegen Unterlassung der Einzahlung der gestundeten Anmeldegebühre erlischt das Patent, je nach der bewilligten Stundungsdauer, mit dem Ablaufe des ersten oder des zweiten Jahres der Schutzdauer. Diese Bestimmungen finden auch auf die Anmeldegebühre und die einmal zu entrichtende Jahresgebühre für Zusatzpatente sinngemäß in der Weise Anwendung, daß der Berechnung des in Betracht kommenden Zeitraumes der Zeitpunkt der Bekanntmachung der Zusatzpatentanmeldung im Patentblatte (§ 57) zugrunde zu legen ist.“

V. Der letzte Absatz des § 114 hat zu entfallen. An seine Stelle tritt die folgende Bestimmung:

„Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist ermächtigt, im



Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung die Bestimmung des Absatzes 5, soweit sie die Vorauszahlung der Jahresgebühren zuläßt, vorübergehend außer Kraft zu setzen."

VI. Die Gebühr für die nachträgliche Abänderung der Beschreibung (§ 115) beträgt 50 K.

VII. § 116 hat zu lauten:

"Es unterliegen einer Gebühr im folgenden Ausmaße:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. der Einspruch (§ 58) . . . . .  | 100 K |
| 2. die Beschwerde (§§ 39, 40) . . . . .  | 200 " |
| 3. jeder vor der Richtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag . . . . .  | 400 " |
| 4. die Berufung (§ 87) . . . . .   | 500 " |
| 5. a) das Übertragungsgeuch (§ 18) . . . . .   | 200 " |
| b) das Geuch um Eintragung des Vorbenüherrechtes (§ 9, letzter Absatz), einer Lizenz (§§ 20, 21) oder um eine der sonst im § 23 angeführten Eintragungen, ausgenommen die Übertragung eines Patentes, ferner das Geuch um die Eintragung einer Streitannerkung (§ 25), um eine Eintragung gemäß § 93 . . . . . | 100 " |

Von den im Absatz 1 festgesetzten Gebühren sind die Gebühren unter Z. 3 und 4 auch für das in den Antrag einbezogene Zusatzpatent (§ 69, letzter Absatz, § 111, Absatz 3), die Gebühren unter Z. 5, a und b, für jede Anmeldung und für jedes Patent, die einen Gegenstand des Geuches bilden, zu entrichten.

Unterbleibt die Einzahlung der Gebühr, so ist die Eingabe zurückzuweisen.

Von der Beschwerdegebühr (Absatz 1, Z. 2) kann die Hälfte zurückerstattet werden, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Absatz 1 unter Z. 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt worden ist, ohne daß es in diesen Fällen zu der mündlichen Verhandlung gekommen war."

VIII. § 118 hat zu lauten:

"Den im § 114, Absatz 9, bezeichneten Personen können die in den §§ 115, 116, Absatz 1, Z. 1 bis 4, festgesetzten Gebühren erlassen werden.

Hierüber sowie über die im § 114, Absatz 9, vorgeiehene Gebührenstundung entscheidet endgültig der Präsident des Patentamtes."

IX. Es beträgt:

1. die Gebühr für die Patentanwaltsprüfung (§ 43, Absatz 7) 200 K;

2. die Gebühr für die Eintragung eines Patentanwaltes in das Patentanwaltsregister (§ 43, Absatz 5) 500 K.

X. Im § 51, Z. 1. haben die Worte: „von 10 fl.“ zu entfallen.

#### Artikel 2.

(1) In dem bisher vorgeschriebenen Ausmaße sind Jahresgebühren für Patente in folgenden Fällen zu entrichten:

- a) Jahresgebühren, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällig geworden sind, sowie die Zuschlagsgebühr zu diesen Jahresgebühren;
- b) im Falle der Erteilung des Patentes nach Beginn des zweiten oder eines weiteren Jahres (§ 114, Absatz 5, des Patentgesetzes in der Fassung des Artikels 1, Punkt II, dieses Gesetzes) Jahresgebühren für die Jahre, deren Lauf vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen hat.

(2) Für Jahresgebühren, die seit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällig werden, gilt, mit der aus dem Absätze 1, Buchstabe b, sich ergebenden Ausnahme, das in diesem Gesetze vorgeschriebene Ausmaß, auch wenn sie in diesem Zeitpunkt bereits eingezahlt waren. In diesem Falle ist der eingezahlte Betrag auf die seit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällig werdenden Jahresgebühren in dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Ausmaße zu verrechnen, soweit er nicht infolge des Verzichtes auf das Patent zurückzuzahlen ist (§ 114, Absatz 10, des Patentgesetzes). Beträge, die nicht das volle Ausmaß einer Jahresgebühr erreichen, sind zurückzuerstatten. Für die weiteren, durch den verrechneten Betrag nicht gedeckten Jahre kann die Verlängerung der Schutzdauer nach den geltenden Bestimmungen durch die Einzahlung der entfallenden Jahresgebühr in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ausmaße bewirkt werden.

(3) Für Jahresgebühren, die seit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällig werden und innerhalb dreier Monate seit diesem Tage entrichtet werden, ist auch außer dem Falle des § 114, Absatz 7, letzter Satz, des Patentgesetzes in der Fassung des Artikels 1, Punkt III, dieses Gesetzes die Zuschlagsgebühr nicht zu entrichten.

## II. Marken- und Mustergebühren.

#### Artikel 3.

Hinsichtlich der Gebühren für Marken und Muster wird bestimmt:

1. (1) Die Gebühr für die Registrierung einer Marke, ihre Erneuerung und die Umschreibung



des Markenrechtes (§§ 15, 16, 20 des Marken-  
schutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl.  
Nr. 19; Vollzugsanweisung vom 24. Dezember  
1919, St. G. Bl. Nr. 606) beträgt 250 K.

(2) Sofern die Erneuerung der Registrierung  
einer Marke auch nach Ablauf der im § 16 des  
Markenschutzgesetzes vorgesehenen zehnjährigen Schutz-  
dauer zulässig ist und die Schutzdauer noch vor  
dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab-  
gelaufen war, ist die Gebühr für die Erneuerung  
im bisherigen Ausmaße zu entrichten.

2. (1) Die Gebühr für die Registrierung  
eines Modells (§ 6 des Modellschutzgesetzes vom  
7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237, in der  
Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1865, R. G. Bl.  
Nr. 35) und für die im § 5 der Verordnung  
vom 2. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 152, vor-  
gesehene Verlängerung der Schutzdauer eines  
Modells beträgt 10 K für jedes Modell und für  
jedes Jahr der beanspruchten Schutzdauer.

(2) Der Bundesminister für Handel und Gewerbe,  
Industrie und Bauten ist ermächtigt, mit Ver-  
ordnung:

a) die Modellsgebühr (Absatz 1) für Modelle  
von Erzeugnissen bestimmter Art, die von  
demselben Hinterleger in einem offenen oder  
versiegelten Pakete (§ 5, Absatz 2, des Modells-  
schutzgesetzes) hinterlegt werden, mit 10 K  
für höchstens 100 Stücke und für jedes Jahr  
der beanspruchten Schutzdauer festzusetzen und  
die näheren Bestimmungen über die Erforder-  
nisse der Hinterlegung, insbesondere über das  
Ausmaß und das Gewicht des Paketes, zu  
treffen;

b) das oben (a) bezeichnete Ausmaß dieser Gebühr  
bis auf die Hälfte herabzusetzen oder höchstens  
um die Hälfte zu erhöhen.

(3) Im Falle unrichtiger Angaben über die  
Art des Erzeugnisses, sofern diese für den Gebühren-  
satz maßgebend ist (Absatz 2), findet die Bestim-  
mung des § 7, Absatz 2, des Modellschutzgesetzes  
entsprechende Anwendung.

3. (1) Diese Gebühren (Punkt 1 und 2) sind  
bei der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie  
einzuzahlen.

(2) Sie bilden nach Abzug des im folgenden  
Absatz bestimmten, an den Bund abzuführenden  
Teilbetrages eine Einnahme der Kammer.

(3) An den Bund sind vierzig vom Hundert der  
unter Punkt 1, Absatz 1, festgesetzten Gebühren  
abzuführen.

### III. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

#### Artikel 4.

(1) Wenn eine Eingabe mehrere gewerbliche Schutz-  
rechte (Patente, Markenrechte, Modellsrechte) oder

Anmeldungen solcher Rechte umfasst, so kann unter Festsetzung einer Frist die Überreichung gesonderter Eingaben für jedes oder einzelne dieser Rechte (Anmeldungen) angeordnet werden. Die rechtzeitig überreichte gesonderte Eingabe gilt als am Tage des Einlangens der ursprünglichen Eingabe überreicht.

(2) Die Bestimmung des § 69, letzter Absatz, des Patentgesetzes und die gleiche Bestimmung des § 111, Absatz 3, des Patentgesetzes bleiben in Geltung.

#### Artikel 5.

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung:

1. die in diesem Gesetze festgesetzten Gebühren bis auf die Hälfte des in diesem Gesetze vorgeschriebenen Ausmaßes herabzusetzen oder sie höchstens um die Hälfte dieses Ausmaßes zu erhöhen;
2. besondere Gebühren zur Deckung des Sachaufwandes für amtliche Ausfertigungen und zur Deckung der Kosten amtlicher Veröffentlichungen über gewerbliche Schutzrechte oder über Anmeldungen solcher Rechte festzusetzen sowie Bestimmungen über die Art der Entrichtung dieser Gebühren und über die Folgen der Unterlassung ihrer Einzahlung zu treffen.

#### Artikel 6.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung sind der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der Bundesminister für Finanzen betraut.

# Erläuternde Bemerkungen.

## Zu den Artikeln 1 und 2 (Patentgebühren).

Die Einnahmen der Erfindungsschutzverwaltung haben im Vergleich zu den Ausgaben seit dem Bestande des Patentamtes (1. Jänner 1899) bis in die letzte Zeit mit Einschluß der ersten Verwaltungsperiode der Republik (1. November 1918 bis zum 30. Juni 1919) ausnahmslos einen Überschuß ergeben, der im Jahre 1918 den Höchstbetrag (1,147.056 K) erreicht und noch in der bezeichneten achtmonatigen Verwaltungsperiode 194.770 K betragen hat.

Seither hat die Entwicklung der Verhältnisse auch auf dem Gebiete des Patentwesens infolge der Erhöhung der Personalbezüge und der Ausgaben für die sachlichen Erfordernisse zu einer solchen Steigerung des Verwaltungsaufwandes geführt, daß sich ein beträchtlicher Abgang ergibt, zu dessen Beseitigung für eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen gesorgt werden muß.

Als besondere Einnahmen, die durch die Verwaltungstätigkeit im Bereiche des Patentwesens erzielt werden, kommen die im Patentgesetze vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, vorgesehenen Gebühren in Betracht, abgesehen von andern, nur geringfügigen Einnahmen (Erlös für veräußerte Druckwerke, hauptsächlich Patentschriften), die im Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand nicht ins Gewicht fallen.<sup>1</sup>

Es ist somit eine Erhöhung dieser Gebühren dringend geboten, deren Ausmaß seit ihrer Einführung durch das am 1. Jänner 1899 in Kraft getretene Patentgesetz, mit Ausnahme der vom 1. Jänner 1902 an von 20 K auf 30 K erhöhten Anmeldegebühr, keine Änderung erfahren hat und daher in einem großen Mißverhältnisse zu der eingetretenen Geldentwertung steht.

Das zu deckende Erfordernis der Patentverwaltung ist mit rund 11,252.000 K<sup>2</sup>, darunter für persönliche Bezüge rund 8,982.000 K, für sachliche Erfordernisse rund 2.300.000 K, zu veranschlagen.

Im Jahre 1920 hat der Gebührenertrag im ganzen 3,248.410 K ausgemacht, darunter die Anmeldegebühr und die Jahresgebühren 3,229.420 K, die übrigen Gebühren 18.990 K. Neben den Gebühren bildet eine Einnahmepost nur noch der Erlös für veräußerte Druckwerke, hauptsächlich Patentschriften, der im ganzen mit rund 86.000 K zu veranschlagen ist.

Bei dieser Sachlage bedarf es einer sehr erheblichen Steigerung des Gebührenertrages, wenn das Erfordernis gedeckt werden soll.

Zu diesem Zwecke sollen nach dem vorliegenden Entwurf alle im Patentgesetze vorgesehenen Gebühren eine beträchtliche Erhöhung erfahren und außerdem neue Gebühren für einzelne Parteianträge, die bis jetzt einer Sondergebühr nach dem Patentgesetze nicht unterworfen waren, eingeführt werden.

Die im Patentgesetze festgesetzten Gebühren, deren Erhöhung vorgeschlagen wird, sind die Anmeldegebühr, die bei der Überreichung der Patentanmeldung zu entrichten ist (§ 114, Absatz 1, des Patentgesetzes und Verordnung vom 21. September 1901, R. G. Bl. Nr. 158), ferner die

<sup>1</sup> Die Ausgaben der Patentverwaltung sowie ihre Einnahmen aus dem Erlöse für veräußerte Druckwerke sind im Finanzgesetzentwurfe für 1920/21 bei den Ausgaben, beziehungsweise Einnahmen unter XII. „Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten“, Kapitel 22, „Handel, Gewerbe, Industrie“, Titel 2, „Patentwesen“, ausgewiesen. Die Patentgebühren sind in den Einnahmen unter X. „Finanzen“, Kapitel 15, „Öffentliche Abgaben“, Titel 4, „Gebühren“ inbegriffen.

<sup>2</sup> Gebührenertrag im Jahre 1919 im ganzen 2,626.560 K, darunter die Anmeldegebühr und die Jahresgebühren von 2,609.380 K, die übrigen Gebühren 17.180 K.



Jahresgebühren, von denen die erste vor der Erteilung des Patentes, die folgenden in steigenden Sätzen jährlich innerhalb der fünfzehnjährigen Höchstdauer des Patentes zu entrichten sind (§ 114, Absatz 2 bis 7), außerdem eine Reihe von Gebühren für Parteianträge, und zwar für die nachträgliche Abänderung der Patentbeschreibung (§ 115), Gesuche um gewisse, rechtlich bedeutsame Eintragungen in das Patentregister, Rechtsmittel, Anträge vor der Richtigkeitsabteilung (§ 116), endlich die Gebühr für die Eintragung in das Patentanwaltsregister und für die Patentanwaltsprüfung (§ 43, Absatz 5, 7).

Das Verhältnis der jetzt geltenden Sätze zu den vorgeschlagenen erhöhten Sätzen ist aus der beiliegenden Gegenüberstellung zu entnehmen.

Was den voraussichtlichen Ertrag der erhöhten Gebühren anbelangt, so läßt die Unklarheit der Verhältnisse eine verlässliche Voraussage über die Einwirkung der Gebührenerhöhung auf den tatsächlichen Gebührenertrag allerdings nicht zu. Den in dieser Richtung aufgestellten Berechnungen wurde der im Jahre 1919 erreichte tatsächliche Stand an Gebührenzahlingen zugrunde gelegt, dies in der Erwägung, daß das Ergebnis des Jahres 1919 ganz unter dem Einflusse der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf dem Gebiete der industriellen und gewerblichen Erzeugung, gestanden ist und daher immerhin als Grundlage für die Berechnungen herangezogen werden kann.

Auf dieser Grundlage ist der hauptsächlich ins Gewicht fallende Ertrag der Anmeldegebühr und der Jahresgebühren mit rund	13,847.700 K,
der Ertrag der übrigen Gebühren unter Berücksichtigung der hinzukommenden neuen Gebühren mit rund	176.650 "
der gesamte Gebührenertrag demnach mit rund	14,024.350 K
zu veranschlagen, so daß sich nach Deckung des mit rund	11,282.000 "
veranschlagten Erfordernisses noch ein Restbetrag von rund	2,742.350 "

ergibt:

Bereiter der beteiligten Kreise haben der geplanten Gebührenerhöhung und Einführung neuer Gebühren im Hinblick auf die staatsfinanziellen Verhältnisse im Wesen zugestimmt.

Zu einzelnen sei zu den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 bemerkt:

#### Artikel 1.

I. Für die Deckung des Erfordernisses kommt, wie aus den oben wiedergegebenen Berechnungen hervorgeht, hauptsächlich der Ertrag der Anmeldegebühr und der Jahresgebühren in Betracht.

Der Satz der Anmeldegebühr wird auf das Zehnfache des bisherigen Ausmaßes (von 30 K auf 300 K) erhöht. Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß der Anmelder von vornherein einen angemessenen Beitrag zu den erheblichen Kosten der Vorprüfung leisten soll. Das Ausmaß der Jahresgebühren bewegt sich zwischen dem Vierfachen und dem Sechsfachen des geltenden Satzes, diese Grenze in zwei Fällen (dritte und vierte Jahresgebühr) nur mäßig überschreitend. Die einmal zu entrichtende Jahresgebühr für Zusatzpatente wird auf das Achtfache des bisherigen Ausmaßes erhöht.

II. Das geltende Gesetz setzt für den Eintritt der Fälligkeit der zweiten und der folgenden Jahresgebühren die Erteilung des Patentes voraus, nimmt aber bei der Festsetzung des Fälligkeitstages, der dem Kalendertag des Aufgebotes der Anmeldung (§ 57) entspricht, nur auf den Regelfall Bedacht, daß das Patent noch innerhalb des ersten Jahres seit dem Aufgebote erteilt wird. Der Fall, daß die Erteilung des Patentes, zum Beispiel infolge eines Einspruches, über dieses erste Jahr hinaus verzögert wird, der Fälligkeitstag der zweiten oder auch weiterer Jahresgebühren somit noch vor die Erteilung des Patentes fiel, findet im geltenden Gesetze keine ausdrückliche Regelung. Die im Entwurfe vorgeschlagene Regelung entspricht der ständigen Übung des Patentamtes.

III. Wird die zweite oder eine der folgenden Jahresgebühren nicht spätestens am Fälligkeitstage, wohl aber innerhalb der dreimonatigen Nachfrist eingezahlt, so ist nach dem geltenden Gesetze neben der Gebühr eine Zuschlagsgebühr von 10 K zu entrichten (§ 114, Absatz 7). Das Ausmaß dieser Gebühr wird dahin abgeändert, daß sie nicht mehr in einem festen Satze, sondern im Betrage von 20 vom Hundert der Jahresgebühr zu entrichten ist, wodurch sie in ein angemessenes Verhältnis zu der entsprechenden Jahresgebühr gebracht wird.

In dem unter Punkt II behandelten Falle ist eine Zuschlagsgebühr nicht zu entrichten, da der Patentinhaber in diesem Falle den Zeitpunkt der Fälligkeit der in Betracht kommenden Jahresgebühr, die erst mit der Zustellung der Benachrichtigung von der Eintragung des Patentes fällig wird, nicht voraussehen konnte, ihm daher ein Säumnis bei der Einzahlung der Jahresgebühr nicht zur Last fällt.



IV. Das geltende Gesetz sieht für Mittellose sowie für Arbeiter, die auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, eine Stundung der Anmeldegebühr und der ersten Jahresgebühr bis zum Ablaufe der Zahlungsfrist für die zweite Jahresgebühr vor. Die in Aussicht genommene Erhöhung der Gebühren rechtfertigt die nach dem Entwurfe vorgeschlagene Erweiterung dieser Begünstigung, die auf die zweite Jahresgebühr ausgedehnt werden und sich zeitlich bis zum Ablaufe der Zahlungsfrist für die dritte Jahresgebühr erstrecken soll.

Eine Abänderung des geltenden Gesetzes sieht der Entwurf in diesem Zusammenhange auch in der Richtung vor, daß die gestundeten Gebühren kraft Rechtsvorschrift erlassen sind, wenn das Patent infolge Unterlassung der Gebührenzahlung mit Ablauf des nach der bewilligten Stundung in Betracht kommenden Zeitraumes (erstes oder zweites Jahr der Dauer) oder früher infolge Verzichtes erlischt. Nach dem geltenden Rechte bedarf es in diesen Fällen einer besonderen Erlassung der gestundeten Gebühr durch den Präsidenten des Patentamtes, die jedoch in ständiger Übung regelmäßig bewilligt wird.

Im Falle der Unterlassung der Einzahlung der gestundeten Gebühr erlischt das Patent, je nach der bewilligten Stundungsdauer, mit Ablauf des ersten oder des zweiten Jahres, also mit Wirkung vom Beginne des zweiten oder des dritten Jahres der Schutzdauer. Dies ergibt sich hinsichtlich der Jahresgebühren ohneweiters aus den allgemeinen Bestimmungen des § 26, Absatz 1, Z. 2, und Absatz 3, des Patentgesetzes, dagegen nicht hinsichtlich der Anmeldegebühr, für die daher eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wird. Ebenso empfiehlt sich zur Vermeidung von Zweifeln eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Stundung der einmaligen Zusatzpatentgebühr (§ 114, Absatz 4), auf die die vorhergehenden Bestimmungen ihrem Wortlaute nach nicht ohne weiteres anwendbar wären.

V. Die im geltenden Gesetze an dieser Stelle enthaltene Bestimmung wurde in erweiterter Fassung in den Artikel 5, Punkt 1, des Entwurfes übernommen. Die neuvorgesehene Ermächtigung zur Außerkraftsetzung der Bestimmung des Patentgesetzes, die die Vorauszahlung von Jahresgebühren zuläßt (§ 114, Absatz 5), ist durch die herrschenden Valutaverhältnisse veranlaßt. Sie soll insbesondere die Möglichkeit bieten, zu verhindern, daß Patente von Ausländern unter Ausnützung der für sie günstigen Valutaverhältnisse über das wirkliche Bedürfnis hinaus verlängert werden und so Erfindungen durch Patente gebunden bleiben, die sonst zum Vorteile der inländischen Erzeugung frei geworden wären, oder daß der Patentinhaber später nach Änderung der Valutaverhältnisse die Rückzahlung der im vorhinein bezahlten Gebühren, soweit sie nicht inzwischen fällig geworden sind, verlangt und sich so die Notwendigkeit ergibt, größere, die Gebarung in unverhältnismäßiger Weise belastende Rückzahlungen zu leisten.

VI, VII, IX. Außer den im Punkte I behandelten Gebühren sieht das Patentgesetz noch eine Reihe anderer Gebühren vor, die gleichfalls eine angemessene Erhöhung erfahren sollen.

Außer dieser Erhöhung der bereits im geltenden Gesetze festgesetzten Gebühren ist die Einführung neuer Gebühren für gewisse bis jetzt nicht gebührenpflichtige Parteienträge in Aussicht genommen (§ 116 in der Fassung des Artikels 1, Punkt VII, des Entwurfes).

Demnach soll einer Gebühr unterworfen werden der Einspruch (§ 116, Z. 1), jeder vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag — nicht bloß, wie nach dem geltenden Gesetze (§ 116, Z. 2, 4, die Anträge auf Rücknahme, Nichtigkeitsklärung, Aberkennung oder Feststellungsanträge nach § 111 des Patentgesetzes, sondern auch die Anträge auf Feststellung des Vorbenützerrechtes (§ 9), auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 21), auf Abhängigerklärung (§ 30) — ferner gewisse, nach den einschlägigen Bestimmungen des Patentgesetzes in Betracht kommende Gesuche um rechtlich bedeutungsvolle Eintragungen in das Patentregister (§ 116, Z. 5), von denen nach dem geltenden Gesetze (§ 116, Z. 5, 6, 7) bloß die Übertragungsgesuche, Lizenzgesuche und Gesuche um eine Streitannmerkung einer Verfahrensgebühr unterliegen.

Diese Erweiterung der Gebührenpflicht beruht auf der Erwägung, daß es an sachlich durchschlagenden Gründen fehlt, diese bis jetzt gebührenfreien Anträge von der Verfahrensgebühr auszunehmen, diese Begünstigung somit nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, sobald an eine Nachprüfung der Gebührenbestimmungen des Patentgesetzes, insbesondere in der Richtung einer Erhöhung der bestehenden Sätze, herangetreten wird. Was insbesondere den Einspruch anbelangt, so sind die Gründe, auf die er gestützt werden kann (§ 58 des Patentgesetzes) dieselben, zu deren Geltendmachung gegen das erteilte Patent der gebührenpflichtige Anfechtungsantrag vor der Nichtigkeitsabteilung (§§ 28, 29 des Patentgesetzes) dient und es läßt sich deshalb vom Standpunkte der Gebührenpflicht eine grundsätzlich verschiedene Behandlung des Einspruches und der entsprechenden, zur Zuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung gehörenden Anfechtungsanträge nicht weiter aufrecht erhalten.

Zu den übrigen vorgeschlagenen Änderungen des § 116 des Patentgesetzes sei bemerkt:

Abfag 2 setzt einen bisher bereits geübten Grundsatz fest, nach welchem in den in Betracht kommenden Fällen die Gebühr für jedes in den Antrag einbezogene Schutzrecht zu entrichten ist.

Die Unterlassung der Einzahlung der Verfahrensgebühr soll nicht mehr die kraft Gesetzes eintretende Rechtswirkung zur Folge haben, daß das Begehren als nicht gestellt gilt (§ 116, Absatz 2, des geltenden Gesetzes). Das Gesuch oder der Antrag wird vielmehr wie in jedem andern Falle der Nichterfüllung einer Förmlichkeit zurückzuweisen sein, wenn die Gebühr nicht eingezahlt wird (§ 116, Absatz 3, in der Fassung des Entwurfes). Dadurch wird, einem Bedürfnis der Praxis entsprechend, die Möglichkeit geboten sein, befristete Gesuche und Anträge (insbesondere Einsprüche, Beschwerden und Berufungen), die zwar rechtzeitig, jedoch ohne Einzahlung der Gebühr, überreicht wurden, als rechtzeitig zu behandeln, auch wenn die Gebühr erst nach Ablauf der für das Gesuch oder den Antrag vorgeschriebenen gesetzlichen Frist innerhalb einer vom Amte zu bestimmenden Frist nachträglich eingezahlt wird.

Abfag 4 ändert die geltenden Bestimmungen über die Rückerstattung der Beschwerdegebühr, die nach dem geltenden Gesetze (§ 116, Absatz 3, erster Satz) zur Gänze zurückzuerstatten ist, wenn die Beschwerde gerechtfertigt befunden wird. Nach dem Entwurfe wird die Rückerstattung dieser Gebühr bloß im einseitigen amtswegigen Verfahren zugelassen, da im streitigen Verfahren (Einspruch) die Kosten, die auch die Beschwerdegebühr umfassen, dem obliegenden Beschwerdeführer zugesprochen werden, der Ersatz dieser Gebühr somit auf diesem Wege seine Regelung findet. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der neu eingeführten Einspruchsgebühr. Ferner soll die Rückerstattung nicht zwingend für den Fall, als die Beschwerde gerechtfertigt befunden wird, vorgeschrieben werden, sondern dem Ermessen der Beschwerdeabteilung überlassen werden, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat. Damit wird den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen, die Verfügung über die Beschwerdegebühr dem Ergebnisse des Verfahrens im einzelnen Falle anzupassen. Endlich soll die Beschwerdegebühr nicht im vollen Betrage, sondern nur zur Hälfte zurückerstattet werden, da es billig ist, auch den obliegenden Beschwerdeführer zu dem vom Ausgange des Beschwerdeverfahrens unabhängigen staatlichen Aufwand beitragen zu lassen. In demselben Ausmaße soll die Verfahrensgebühr für die Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung unter den unverändert bleibenden Voraussetzungen der geltenden Bestimmung (Beendigung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung) zurückerstattet werden.

VIII. Diese Bestimmung enthält bloß eine Anpassung des § 118 an die Änderung der dort angeführten Bestimmungen.

X. Diese Änderung trägt dem geänderten Ausmaße der Anmeldegebühr Rechnung.

#### Artikel 2.

Die Jahresgebühren können auch nach dem Fälligkeitstage, der in der Regel mit dem Beginne des entsprechenden Schutzjahres zusammenfällt, innerhalb der Frist von drei Monaten (nach den aus Anlaß des Krieges erlassenen Ausnahmestimmungen sowie nach den Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain, des Gesetzes vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 306, und des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 35, auch darüber hinaus) eingezahlt werden. Andererseits ist auch ihre Einzahlung vor dem Fälligkeitstage zulässig (§ 114, Absatz 5). Es bedarf daher die Frage einer Klärung, welchem Satze Gebühren unterliegen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig geworden sind und erst nach diesem Zeitpunkt eingezahlt werden, ferner Gebühren, die vor diesem Zeitpunkt im vorhinein eingezahlt worden sind, jedoch erst in der Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden.

Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß sich das Ausmaß der Gebühren nach dem Rechtszustande richtet, der zur Zeit der Fälligkeit bestanden hat.

Demnach sollen Jahresgebühren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig geworden sind, dem bisher vorgeschriebenen Satze unterliegen, auch wenn sie erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes eingezahlt werden. Ebenso sind zu behandeln die Sonderfälle, in denen das Erteilungsverfahren über das erste Jahr der Schutzdauer hinausreicht und die Fälligkeit der zweiten, und allenfalls weiterer Jahresgebühren infolgedessen nicht mit dem Beginne der betreffenden Schutzjahre zusammenfällt, sondern erst nach rechtskräftiger Beendigung des Erteilungsverfahrens eintritt (Artikel 1, Punkt II, des Entwurfes). In diesen Fällen wurde die Fälligkeit der Gebühr durch Umstände, die dem Einfluß des Patentinhabers entzogen sind (insbesondere Verzögerung des Erteilungsverfahrens infolge Einspruches oder Aussetzung der Erteilung auf Grund von Ausnahmestimmungen), hinausgeschoben und es ist deshalb ein Gebot der Billigkeit, ihn nicht ungünstiger zu behandeln, als wenn das Erteilungsverfahren in regelrechtem Gange durchgeführt worden wäre.



Für Jahresgebühren, die noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im vorhinein entrichtet worden sind, jedoch erst in der Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden, ergibt sich aus dem oben aufgestellten Grundsatz, daß sie den neu vorgeschriebenen erhöhten Sätzen unterliegen. Der Patentinhaber wird daher, wenn er die Gebührenleistung nicht im entsprechenden Ausmaße ergänzt, den Schutz nur für die Dauer genießen, die dem von ihm entrichteten Gebührenbetrag unter Zugrundelegung des neuen Satzes entspricht.

Bei Zahlungen von Jahresgebühren, die innerhalb dreier Monate seit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bewirkt werden, wird keine Zuschlagsgebühr zu entrichten sein. Diese Übergangsbestimmung trägt dem Umstande Rechnung, daß insbesondere Ausländer nicht rechtzeitig werden Vorkehrungen treffen können, damit die in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fälligen Gebühren schon am Fälligkeitstage im erhöhten Ausmaße bezahlt werden. Es wäre unbillig, sie der Zuschlagsgebühr zu unterwerfen.

### Zu Artikel 3 (Marken- und Mustergebühren).

Dieselben Gründe, aus denen eine Erhöhung der Patentgebühren geboten ist, fordern ebenso zwingend eine Erhöhung der Sondergebühren im Bereiche des Marken- und Musterrechtes.

Das Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, setzt eine Gebühr von 10 K fest für die Registrierung einer Marke auf die Dauer von zehn Jahren, ihre Erneuerung und die Umschreibung des Markenrechtes (§§ 15, 16 und 20 des Gesetzes; Vollzugsanweisung vom 24. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 606).

§ 6 des Musterchutzgesetzes vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1865, R. G. Bl. Nr. 35, und § 5 der Verordnung vom 2. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 152, sehen für die Registrierung eines Modells und für die Verlängerung seiner Schutzdauer eine Gebühr von 1 K für jedes Muster und jedes Jahr der beanspruchten Schutzdauer vor.

Diese Gebühren bilden eine Einnahme der mit der Marken- und Musterchutzverwaltung in erster Instanz betrauten Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die unter den früheren staatlichen Verhältnissen nach dem Ausgleichsvertrage zwischen Österreich und Ungarn bei Marken und Modellen von Inländern den dem ungarischen Staate gebührenden Anteil von fünfundzwanzig vom Hundert abzuführen hatten.

Außerdem ist mit der Vollzugsanweisung vom 13. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 290, § 3, eine staatliche Gebühr eingeführt worden, die bei der Hinterlegung und vor der Registrierung einer Marke vom Anmelder im Betrage von 5 h für jedes die Zahl von 25 Wörtern übersteigende Wort des Warenverzeichnisses zu entrichten ist.

Auf dem Gebiete der Markenschutzverwaltung wird vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eine umfassende, mit einem erheblichen Kostenaufwand verbundene Tätigkeit entfaltet. Sie besteht hauptsächlich in der Überprüfung der bei den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie registrierten Marken auf ihre Ähnlichkeit (§ 18 des Markenschutzgesetzes) und ihre Gesetzmäßigkeit (§ 21, Buchstabe d, des Markenschutzgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 17. März 1913, R. G. Bl. Nr. 65), in der Führung des Zentralmarkenregisters und in der Besorgung der im „Österreichischen Zentral-Marken-Anzeiger“ enthaltenen Veröffentlichungen der Eintragungen in diesem Register (§ 17 des Markenschutzgesetzes). Außerdem ist das Bundesministerium gemäß § 21, Buchstabe e, und § 30 des Markenschutzgesetzes zur Entscheidung gewisser markenrechtlicher Streitigkeiten in erster Instanz berufen.

Nach den geltenden Bestimmungen bildet von den angeführten Gebühren eine Einnahme des Bundes bloß die im § 3 der Vollzugsanweisung vom 13. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 290, vorgesehene Gebühr für das Warenverzeichnis bei Marken, die jedoch wegen ihres geringen, kaum nennenswerten Ertrages (im Jahre 1919 seit dem Wirksamkeitsbeginn der Vollzugsanweisung, das ist dem 27. Mai 1919, 387 K) für die Deckung des staatlichen Verwaltungsaufwandes nicht in Betracht kommt.

Aus diesen Gründen ist es daher zur Wahrung der staatsfinanziellen Interessen geboten, daß der Bundesverwaltung ein angemessener Anteil an dem Ertrage der Gebühren für die Registrierung (Neuregistrierung und Erneuerung) und die Umschreibung von Marken gesichert werde.

Dagegen kann im Bereiche des Musterrechtes von einer staatlichen Beteiligung an der Registrierungsgebühr ohne Beeinträchtigung staatlicher Interessen abgesehen werden, in der Erwägung, daß sich die zentrale Verwaltungstätigkeit des Bundesministeriums in diesem Bereiche im Wesen auf die Sammlung der von den Kammern vorzulegenden Verzeichnisse über die bei ihnen registrierten Muster und auf die Eintragung der von den Kammern angezeigten nachträglichen Änderungen in diesen Verzeichnissen

beschränkt und die zentrale Verwaltung hierdurch nur in unbedeutendem Maße in Anspruch genommen wird. Unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorschläge der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, von denen die Anregung wegen Erhöhung der in Betracht kommenden Gebühren ausgegangen ist, nimmt der Entwurf (Artikel 3, Punkt 1, Absatz 1; Punkt 2, Absatz 1; Punkt 3) folgende Gebührensätze in Aussicht:

1. Bei Marken für die Registrierung, ihre Erneuerung oder die Umschreibung 250 K mit einer Beteiligung des Bundes im Ausmaße von vierzig vom Hundert dieser Gebühren;
2. bei Mustern für die Registrierung und für die Verlängerung der Schutzdauer 10 K für jedes Muster und für jedes Jahr der beanspruchten Schutzdauer.

Unter Zugrundelegung des Standes der Registrierungen vom Jahre 1919 ist der Anteil der Kammern an dem Ertrage dieser Gebühren (sechzig vom Hundert der Markengebühren, voller Ertrag der Mustergebühren) im ganzen mit rund 770.000 K, der Anteil des Bundes (vierzig vom Hundert an den Markengebühren) mit rund 470.000 K zu veranschlagen. Hierdurch wäre die Deckung des Erfordernisses zu einem großen Teile erreicht.

Eine verlässliche Voraussage über den mutmaßlichen Erfolg dieser Gebührenerhöhung ist unter den herrschenden Verhältnissen allerdings nicht möglich. Doch bietet der der Berechnung der Sätze zugrunde gelegte Stand der Registrierungen vom Jahre 1919 immerhin eine geeignete Grundlage hierfür, da sich der Stand dieses Jahres ganz unter dem Drucke der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse entwickelt hat und deshalb als Maßstab für die Beanspruchung des Schutzes durch die Beteiligten unter den außerordentlichen Verhältnissen verwertet werden kann.

Nach den geltenden Ausnahmsbestimmungen ist die Frist zur Erneuerung einer Marke, die regelrecht gemäß § 16 des Markenschutzgesetzes vor Ablauf der zehnjährigen Schutzdauer vorzunehmen ist, verlängert, so daß Marken auch noch nach Ablauf der zehnjährigen Schutzdauer erneuert werden können (§ 1 der Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 257, in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 177; Artikel 259 des Staatsvertrages von Saint-Germain; Gesetz vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 306; Artikel 2 des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920, B. G. Bl. Nr. 35).

Auf diese Ausnahmsbestimmungen nimmt der Entwurf (Artikel 3, Punkt 1, Absatz 2) insofern Bedacht, als in Fällen, in denen die zehnjährige Schutzdauer noch vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes abgelaufen war, die Gebühr daher bei regelrechter Einzahlung vor Ablauf dieser Frist im bisherigen niedrigeren Ausmaße zu zahlen gewesen wäre, das bisherige Ausmaß auch für die auf Grund der Ausnahmsbestimmungen stattfindende nachträgliche Einzahlung gelten soll. Hierdurch wird der Erwägung Rechnung getragen, daß die Markenberechtigten, die die Erneuerung ihrer Marken im Vertrauen auf die ihnen eingeräumte Begünstigung aufgeschoben haben, nicht durch die inzwischen eingetretene Gebührenerhöhung benachteiligt werden sollen.

Eine besondere Vorkehrung wird hinsichtlich der Mustergebühren getroffen (Artikel 3, Punkt 2, Absatz 2, 3).

Das geltende Musterchutzgesetz sieht eine begünstigende Gebührenbehandlung in den Fällen, in denen mehrere Muster in einer Anmeldung vereinigt werden (Sammelmuster), nicht vor, die Registrierungsgebühren muß vielmehr ausnahmslos im vorgeschriebenen Satze für jedes einzelne Muster entrichtet werden. Die hierdurch verursachte Verteuerung des Schutzes wird besonders in den Industriezweigen empfunden, die ein Interesse an der Registrierung von Mustern in großen Mengen haben (zum Beispiel die Stickereiindustrie, Baumwollbuntweberei) und schon bei dem geltenden Satze von einer Krone für jedes Muster und für jedes Jahr abgehalten werden, den Musterschutz in einem ihren Interessen entsprechenden, ausgiebigen Umfange in Anspruch zu nehmen. Dieser Nachteil wird nach Erhöhung der Mustergebühr auf das Zehnfache des bisherigen Ausmaßes besonders empfunden werden. Eine durchgreifende Regelung der Sammelmuster muß einer umfassenden Änderung der Musterchutzgesetzgebung vorbehalten bleiben. Es soll jedoch dem hervorgehobenen Bedürfnisse der beteiligten Kreise nach Möglichkeit im Rahmen des vorliegenden Entwurfes in der Weise Rechnung getragen werden, daß, ohne grundsätzliche Änderung des Gebührensystems, die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, eine entsprechende Regelung im Verordnungswege, zwar nicht allgemein, jedoch wenigstens für einzelne Zweige der Industrie und des Gewerbes zu treffen.

Auf Grund der vorgesehenen Ermächtigung wird nach Maßgabe des dem Bundesministerium, insbesondere durch Anregungen der Kammern, bekannt werdenden Bedürfnisses für bestimmte Arten von Erzeugnissen die Begünstigung eingeräumt werden können, daß bei Hinterlegung von Mustern in einem Pakete die Gebühr von 10 Kronen nicht für jedes einzelne Muster zu entrichten ist, sondern für alle in dem Pakete enthaltenen Muster, wobei nur die Einschränkung vorgesehen ist, daß der Satz



im einfachen Betrage von 10 Kronen für höchstens 100 Stücke festgesetzt werden kann. Von einer Beschränkung der Stückzahl der Muster, die in einem Paket vereinigt werden dürfen, wird die Begünstigung nicht abhängig gemacht. Dagegen werden die den Erfordernissen der Verwaltung entsprechenden Grenzen über das Ausmaß und das Gewicht des Paketes sowie andere Erfordernisse der Hinterlegung im Verordnungswege festzusetzen sein.

Die Ermächtigung zur Herabsetzung oder Erhöhung des Gebührensatzes beruht auf denselben Erwägungen wie die unten erörterte Bestimmung des Artikels 5, Punkt 1.

Im Falle unrichtiger Angaben über die für den Gebührensatz maßgebende Art des Erzeugnisses findet die gegen unrichtige Angaben über die Zahl der Muster gerichtete Bestimmung des § 7, Absatz 2, des Musterchutzgesetzes Anwendung, nach der die unrichtige Angabe mit dem dreifachen Betrage der umgangenen Gebühr geahndet wird.

### Zu den Artikeln 4 bis 6.

(Gemeinsame und Schlußbestimmungen.)

#### Artikel 4.

Abgesehen von Einzelbestimmungen des Patentgesetzes (§ 69, letzter Absatz, und § 111, Absatz 3), nach denen der Aufsetzungs- und der Feststellungsantrag im Verfahren vor der Wichtigkeitsabteilung des Patentamtes nur ein einziges Patent samt seinen Zusatzpatenten umfassen darf, besteht keine ausdrückliche Vorschrift dafür, in Fällen, in denen eine Eingabe mehrere Schutzrechte umfaßt (zum Beispiel ein Übertragungsgeſuch hinsichtlich mehrerer Patente oder Anmeldungen; eine Eingabe, mit der die Vollmachten eines Vertreters für mehrere Patente, Marken oder Muster vorgelegt werden), die Überreichung gesonderter Eingaben für jedes einzelne Schutzrecht aufzutragen. Eine solche Sonderung der Eingaben ist aber mitunter zur Vermeidung von Erschwerungen in der amtlichen Behandlung geboten, überdies auch im staatsfinanziellen Interesse wünschenswert, da die Zusammenfassung mehrerer Schutzrechte in ein und derselben Eingabe zu einem nicht gerechtfertigten Entgang an Gebühren führt.

Die vorgeschlagene Bestimmung soll den zuständigen Stellen, insbesondere dem Patentamt und den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die gesetzliche Handhabe bieten, den Einschreiter zur Überreichung gesonderter Eingaben zu verhalten. Die Bestimmung ist nicht zwingend, sondern überläßt die Verfügung dem Ermessen der Behörde, die nach Lage des Falles zu beurteilen haben wird, ob die Vereinigung mehrerer Schutzrechte in derselben Eingabe aus Zweckmäßigkeitsgründen zuzulassen ist oder nicht.

Die hervorgehobenen Bestimmungen des Patentgesetzes, die die Vereinigung eines Patentens mit seinen Zusatzpatenten in einem und demselben Antrage zulassen, entsprechen dem Zusammenhange zwischen dem Stammpatent und seinen Zusatzpatenten und werden deshalb aufrecht erhalten.

#### Artikel 5.

Die unter Punkt 1 vorgesehene Ermächtigung soll die Möglichkeit bieten, das Ausmaß der gesetzlich bestimmten Gebühren eintretenden Änderungen im Erfordernisse der Verwaltung leicht anzupassen. Das Patentgesetz (§ 114, letzter Absatz) sieht eine solche Ermächtigung nur für die Anmeldegebühr und die Jahresgebühren vor. Nach dem Entwurfe soll sie auf alle hier festgesetzten Gebühren ausgedehnt werden.

Bei den herrschenden Steuerungsverhältnissen bilden eine sehr empfindliche Belastung des Verwaltungsaufwandes die Materialkosten amtlicher Ausfertigungen, besonders aber die Druckkosten der amtlichen Veröffentlichungen. Solche sind durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und dienen dem Zwecke, die Beteiligten über den Bestand der gewerblichen Schutzrechte zu unterrichten. Es kann deshalb von diesen Veröffentlichungen ohne Beeinträchtigung der Interessen der beteiligten Kreise nicht abgesehen werden. Es kommen hier insbesondere in Betracht die Aufgebote der Patentanmeldungen nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens, die gedruckten Patentbeschreibungen (Patentschriften), die Kundmachungen über die Erteilung von Patenten, über die Registrierung von Marken und über die Veränderungen im Bestande oder hinsichtlich der Zugehörigkeit solcher Rechte.

In dieser Richtung soll Vorſorge getroffen werden durch eine Ermächtigung, entsprechende Gebühren zur Deckung dieses Aufwandes einzuführen (Artikel 5, Punkt 2).

Was die an die Nichtzahlung solcher Gebühren zu knüpfenden Rechtsfolgen anbelangt, so muß von einer allgemeinen gesetzlichen Regelung abgesehen und diese Regelung gleichfalls dem Verordnungswege überlassen werden. Sie wird sich der Natur der einzelnen Verhältnisse anzupassen haben. Es wird insbesondere in Fällen, in denen die Gebührenentrichtung mit dem Gange eines noch anhängigen Patenterteilungsverfahrens zusammenhängt, mit der Ablehnung der Vornahme der entsprechenden Amtshandlung nicht das Auslangen gefunden werden können, da hiedurch den Beteiligten die Möglichkeit geboten wäre, das Verfahren zu verschleppen. In Fällen dieser Art wird in der Weise Abhilfe geschaffen werden können, daß die Nichtzahlung der Gebühr die Zurückweisung der Anmeldung, wie zum Beispiel bei der Anmeldegebühr, oder den Verfall der Anmeldung, wie bei der ersten Jahresgebühr, zur Folge hat.

Es wird von dem Erfolge der im vorliegenden Entwurfe vorgesehenen allgemeinen Gebührenerhöhung und von der weiteren Entwicklung der Preisverhältnisse, die sich gegenwärtig nicht voraussehen läßt, abhängen, ob und inwieweit von diesen Ermächtigungen Gebrauch zu machen sein wird.



## Gegenüberstellung von Gebührenätzen.

	Geltender Satz	Satz nach dem Entwurfe
	Kronen	
<b>I. Patentgebühren.</b>		
1. Anmeldegebühr . . . . .	30	300
2. Jahresgebühren:		
1.	40	200
2.	50	300
3.	60	400
4.	80	500
5.	100	600
6.	120	700
7.	160	800
8.	200	1.000
9.	240	1.200
10.	280	1.400
11.	360	1.700
12.	440	2.000
13.	520	2.300
14.	600	2.600
15.	680	3.000
Gesamtbetrag der Jahresgebühren .	3.930	18.700
Einmalige Zusatzpatentgebühr . .	50	400
Zuschlagsgebühr . . . . .	10	20 vom Hundert der Jahresgebühr

	Geltender Satz	Satz nach dem Entwurfe
	Kronen	
3. Gebühr für die Abänderung einer Beschreibung . . . . .	10	50
4. Verfahrensgebühren:		
a) Einspruch <sup>1</sup> . . . . .	—	100
b) Beschwerde . . . . .	20	200
c) Anträge vor der Wichtigkeitsabteilung <sup>2</sup> . . . . .	50 (Feststellung 40)	400
d) Berufung . . . . .	50	500
e) Übertragungsgeſuch . . . . .	20	200
f) Andere Geſuche um rechtlich bedeutsame Eintragungen in das Patentregister <sup>3</sup> . . . . .	20 (Zwangslizenz, Streitannmerkung 10)	100
5. Gebühr für die Patentanwaltsprüfung . . . . .	40	200
6. Geſuch um Eintragung eines Patentanwalts in das Patentanwaltsregister . . . . .	200	500
<b>II. Markengebühren.</b>		
Registrierung und Erneuerung für zehn Jahre, Umschreibung . . . . .	10	250
<b>III. Mustergebühren.</b>		
Registrierung und Verlängerung für je ein Jahr bis zur Höchstdauer von drei Jahren . . . . .	1	10
<sup>1</sup> Bis jetzt keine Gebühr. <sup>2</sup> Bis jetzt bloß für den Antrag auf Rücknahme, Wichtigkeitserklärung, Aberkennung oder Feststellung. <sup>3</sup> Bis jetzt bloß für Geſuche um Eintragung einer freiwillig eingeräumten Lizenz, einer Zwangslizenz oder einer Streitannmerkung.		



*ad 11.)* *58*  
Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und  
Bauten.

---

Erhöhung des Staatszuschusses  
zum Rotationspapierpreise.

VORTRAG für den MINISTERRAT !



*Im Kabinettsrat*  
Der Kabinettsrat hat am 18. Juni 1920 (Kab. Rats-  
Protokoll Nr. 193, Punkt 14) beschlossen, daß ab 1.  
Juni 1920 bis auf weiteres ein Staatszuschuß zum  
Rotationspapierpreise in der Höhe von 9 Kronen per  
Kilogramm gewährt wird. *und Subventionen für einen der Bericht und anderen, die*  
Vom 1. Jänner 1921 angefangen  
*im Hinblick auf die mangelnde Wirtschaftlichkeit der Papierfabrik*  
~~erscheint~~ *dringend* eine Erhöhung dieses Beitrages  
von 9 auf 11 Kronen per Kilogramm *erhöhen* geboten und zwar  
aus folgenden Gründen: *wegen der mangelhaften*

Die Verhandlungen des Papierfabriksverbandes  
und der Zeitungen bezüglich des im neuen Jahre gel-  
tenden Rotationspapierpreises haben vorläufig für  
den Monat Jänner zu dem Ergebnisse geführt, daß die  
Zeitungen mit einem Fakturenpreise von 20 K 50 h  
(statt bisher 18 K 50 h) per Kilogramm einverstanden  
sind, wenn die Regierung eine Erhöhung des Staatszu-  
schusses von 9 auf 11 Kronen per Kilogramm vornimmt.  
Die Papierpreiserhöhung *wird* insbesondere mit den  
Lohnsteigerungen der Angestellten der Papierfabriken  
begründet. Der Papierfabriksverband will auch seiner-  
seits wie bisher einen Zuschuß von 4 K 50 h per Kilo-  
gramm gewähren, so daß die Zeitungen für jene *im unbilligen Maß* Mengen,  
für die der Staat einen Beitrag leistet, aus eigenem  
*nimm Kilogramm zu sein* nur *5* Kronen zu *erfüllen* tragen hätten. Diese Leistung könne

jedoch in Hinkunft ~~nur unter der Voraussetzung~~ <sup>mu</sup> ~~gewährt~~  
 werden, ~~daß einer~~ <sup>abfängig.</sup> ~~Einschränkung~~ der für die inländischen  
 Zeitungen zu liefernden Papiermengen um mindestens 20  
 Waggons ~~eintritt~~. Die vorbereitenden Maßnahmen für die  
 entsprechende Reduktion der Inlandslieferungen ~~sind~~ <sup>schon</sup> be-  
 reits eingeleitet. <sup>halbjährig</sup> Die Regierung ~~hätte selbstredend~~ auch  
 den Staatszuschuß nur für die reduzierte Menge zu lei-  
 sten und ~~würde sich dadurch voraussichtlich ein Ausgleich~~  
~~dahin ergeben~~, <sup>so</sup> daß die bisher von der Regierung stets vor-  
 schußweise pro Monat geleistete Zahlung von 9,900.000  
 Kronen <sup>normal</sup> nicht wesentlich überschritten würde. Es <sup>ist</sup> ~~ist~~ <sup>übri-</sup>  
 gens in dieser Richtung zu ~~bemerk~~ <sup>merken</sup>, daß die ~~Eingänge~~ <sup>zur</sup>  
 der Exportabgabe, die den Zweck ~~haben~~ <sup>haben</sup>, den Staatszuschuß  
 zum Rotationspapierpreise <sup>bestimmte</sup> ~~zu decken~~, so reichliche <sup>fehlende</sup> sind,  
 daß <sup>man</sup> ~~der erwähnte Zweck~~ auch bei einer Erhöhung des Staats-  
 zuschusses von 9 auf 11 Kronen per Kilogramm <sup>voll</sup> ~~erreicht~~  
 werden ~~wird~~, <sup>zumal</sup> ~~da~~ durch die Einschränkung der Inlands-  
 lieferungen um (20 Waggons monatlich) die für den Export  
 verfügbare <sup>Quantität</sup> Menge ~~und~~ dadurch auch die Eingänge an Export-  
 abgabe eine <sup>Erhöhung</sup> erfahren ~~der~~ Reinertrag der Export-  
 abgabe des Jahres 1920 ~~beläuft~~ sich seit ihrer Einführung  
 vom 10. Mai 1920 ab auf 124.247.287 Kronen,  
 die ~~Eingänge~~ der einzelnen Monate sind aus der angeschlos-  
 senen Beilage zu entnehmen, <sup>insgesamt</sup> ~~insgesamt~~ <sup>aus</sup>

Die ~~Vorschüsse~~ die bisher ~~zwecks~~ Deckung des ~~von~~ <sup>aus</sup>  
 Staatsbeitrages zum Rotationspapierpreise für das ganze  
 Jahr 1920 ~~flüssig~~ gemacht ~~würden~~, ~~betragen~~ ~~ins-~~  
~~gesamt~~ 84,370.000 Kronen. <sup>insgesamt</sup> <sup>flüssig gemacht werden kann</sup>

~~Es würde~~ <sup>Es</sup> ~~sich~~ demnach aus der Exportabgabe ~~ein~~ <sup>ein</sup>  
 Ueberschuß von zirka 40 Millionen Kronen ~~ergeben~~, <sup>aus dem</sup>



ab Mai 1920 mit monatlich ab einer 1 Mill. Personen,  
 der erst (noch flüssig zu machenden Staatszuschuß  
 zum Flachpapierpreise für die politischen Zeitun-  
 gen und die Fachpresse, <sup>allerdings, wenn Konsolidierung, die aber die</sup> der ab 1. Mai 1920 mit zirka  
<sup>Siehe die Zusammenfassung Künste eine unvollständige Kalla für die Künste</sup>  
 einer Million Kronen monatlich zu berechnen sein  
 dürfte, reichlich gedeckt werden könne

Im Hinblick auf diese Umstände <sup>die Kabinat der Aufsicht,</sup> kann man sa-  
 gen, daß der im Kabinettsratsbeschlusse vom 16. Okto-  
 ber 1920, (~~Protokoll Nummer 228, Punkt 13~~) aufge-  
 stellte Grundsatz, <sup>al. im Satz</sup> den Abbau des Staatszuschusses  
 einzuleiten, durch eine Erhöhung des Zuschusses von  
 9 auf 11 Kronen per Kilogramm Rotationspapier keine  
 Durchbrechung erfährt, denn abgesehen davon, daß  
 in den ~~Eingängen der Exportabgabe für den Staats-~~  
~~beitrag reichlich Deckung gefunden ist, steigen, wie~~  
~~aus der Beilage entnommen werden kann, die Eingänge~~  
~~der Exportabgabe in prozentuell stärkerem Ausmaße,~~  
~~als einer Erhöhung des Staatsbeitrages von 9 auf~~  
~~11 Kronen per Kilogramm entsprechen würde.~~

<sup>der gegenwärtige Minister Kalla</sup>  
 Ich erlaube mir, <sup>im Interesse der Konsolidierung des Staatshaushalts</sup> sohin den Antrag zu stellen,  
<sup>Minister</sup> der Kabinettsrat wolle beschließen, daß vom 1. Jänner  
 1921 angefangen bis auf weiteres ein Staatszuschuß  
 von <sup>9 Kronen</sup> 11 Kronen (statt bisher 9 Kronen) per Kilogramm  
<sup>im Interesse der Konsolidierung des Staatshaushalts, daß die Konsolidierung der</sup>  
 gewährt wird. Hierbei wird vorausgesetzt, daß der Papier-  
<sup>mit Papier ein Anstieg im</sup>  
 fabriksverband den inländischen Zeitungen (monatlich  
 mindestens 20 Waggons) ~~weniger liefert als bisher~~  
 (bisherige Lieferungs menge 160 Waggons Papier monat-  
 lich).



Eingänge aus der Papier-Exportabgabe.

1920.

10.-31.Mai	. . . . .	3,947.212	Kronen
1.-15.Juni	. . . . .	3,912.578	"
16.-30. Juni	. . . . .	2,295.176	"
1.-15.Juli	. . . . .	5,079.660	"
16.-31.Juli	. . . . .	5,224.477	"
1.-15.August	. . . . .	5,964.640	"
16.-31.August	. . . . .	10,129.478	"
1.-15.September	. . . . .	7,958.023	"
16.-30.September	. . . . .	12,302.702	"
1.-15.Oktober	. . . . .	13,533.808	"
16.-31.Oktober	. . . . .	12,456.824	"
1.-15.November	. . . . .	11,421.552	"
16.-30. November	. . . . .	12,545.493	"
1.-15.Dezember	. . . . .	10,022.890	"
16.-31.Dezember	. . . . .	9,592.201	"

Summe: 126.386.714 Kronen.

$\frac{1}{2}$  % für Warenverkehrs-  
büro 631.933 K

Rückzahlungen 1,507.494 K

2,139.427 "

Reinertrag an Papierabgabe..... 124,247.287 Kronen.



Für den Minister rat.

Gegenstand: { Titelforderungen der Forstschutzbeamten. }

Sachverhalt:

Der d. ö. Försterverein stellte die Bitte, den Forstschutzbeamten nachstehende Titel zu gewähren:

Für die XI. Rangsklasse:	Staatsforstadjunkt.
" " X . "	Staatsförster II. Kl.,
" " IX. "	" " I. Kl.,
" " VIII. "	Staatsoberförster II. Kl.,
" " VII. "	" " I. Kl.

Betreffend die VII. Rangsklasse, welche derzeit den Förstern nicht zugänglich ist, fügt die Eingabe hinzu, daß diese Rangsklasse durch die Angleichung an die Postsparkassenbeamten erreicht werden soll.

Die unterste Kategorie der Forstschutzbeamten, die Forstgehilfen /:Beamte ohne Rang:/, bleibt in der Eingabe unerwähnt.

Der Verein führt als Begründung für seine Bitte an, daß bei den am 18. Dezember 1920 mit den Regierungsvertretern im Finanzministerium stattgefundenen Verhandlungen wegen Angleichung der Gruppen D und E der Staatsbeamten an die Beförderungsverhältnisse der Postsparkassenbeamten den Beamtenvertretern die Verleihung höherer Titel mit 1. Jänner 1921 in Aussicht gestellt worden sei.

Bei diesen Verhandlungen konnte jedoch die Verleihung höherer Titel vom 1. Jänner 1921 ab nur in jenen Fällen in Aussicht genommen werden, in welchen ein Beamter auf Grund der nunmehr verkürzten Vorrückungsfristen mit März 1921 in eine höhere Rangsklasse







Mat. zum geb. Arch.

15735/20

14333/20

Amtsvermerk.

Samstag den 22.d.Ms. erschien der hiesige Schweizer Gesandte Dr. Bourcart beim Herrn Bundeskanzler und teilte ihm Folgendes mit:

Angesichts des Umstandes, daß der Schutz der öffentlichen Gewalten im Falle des Angriffes auf Direktor Zweifel in Neunkirchen im vorigen Jahre offenkundig versagt haben, frage man in Bern, ob Zweifel, der ~~jetzt~~ infolge der Haltung der Arbeiterschaft in Oesterreich hier keinen Posten mehr finden könne und jetzt stellenlos in der Schweiz weilt, nicht seitens der österr. Regierung eine Unterstützung erhalten könne, um ihn über die jetzige Situation hinwegzuhelfen, bis sich ihm eine neue Erwerbsmöglichkeit bietet. Dr. Barcart bittet den Herrn Bundeskanzler vorläufig in nicht offizieller Weise und ohne sich auf einen Auftrag aus Bern zu berufen, die Frage zu prüfen, ob die österr. Regierung sich nicht bereit finden würde, dem Direktor Zweifel eine Unterstützung zuzubilligen. Mit seinen Ansprüchen sei Zweifel s.z. von den österr. Gerichtsbehörden auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden; nun sei es selbstverständlich ausgeschlossen, daß Zweifel gegenüber

